

**Vorlage Nr.: LS\_75\_2022\_DS21**  
Aktenzeichen:

Zuständiger Bereich: Landessynode  
Verantwortlich: Henning Boecker  
Henning.Boecker@ekir.de

## Beschlussvorlage

### Finanzausgleichsgesetz - Kirchengesetz zur Regelung des Finanzausgleichs in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
LS Finanzausschuss (VI)	Federführende Beratung		
LS Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)	Mitberatung		
Landessynode	Entscheidung		

#### Anlage(n):

Finanzausgleichsgesetz - Kirchengesetz zur Neufassung des FAG  
Gesetzesbegründung  
Finanzausgleichsgesetz Synopse  
Beschlussvorlage Durchführungsverordnung-FAG  
Fragenkatalog\_FAG  
Richtlinie zum inner- und übers. FA

#### Beschluss:

1. Das Kirchengesetz zur Regelung des Finanzausgleichs in der Evangelischen Kirche im Rheinland wird beschlossen.
2. Der Entwurf der Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichs in der Evangelischen Kirche im Rheinland wird zur Kenntnis genommen.

#### Begründung:

#### Kürzung:

Das Finanzausgleichsgesetz wird systematisch überarbeitet und gekürzt.

#### Verständnis:

Neufassungen der Regelungen dienen dem besseren Verständnis.

**DVO-FAG:**

Der Entwurf der Durchführungsverordnung des Finanzausgleichsgesetzes wird der Kirchenleitung nach Entscheidung der Landessynode über dieses Kirchengesetz zur Beschlussfassung vorgelegt.

**RL inner- und übersynodaler. FA**

Die Richtlinie zum inner- und übersynodalen Finanzausgleich soll bei der nächsten Gelegenheit von der Kirchenleitung aufgehoben werden.

**Hinweise:**

**Grundbestimmungen:**

Trotz der systematischen Kürzungen werden die Grundbestimmungen des FAG beibehalten.

**Veränderungen:**

Es wird ein neues Verfahren in dem Bereich der Abrechnung der Beihilfepauschale für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte eingeführt.

# **Kirchengesetz zur Regelung des Finanzausgleichs in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG)**

Vom . Januar 2022

## **Entwurf**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Regelungen**

(1) In der Evangelischen Kirche im Rheinland werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen

1. der Finanzausgleich durchgeführt,
2. zur Deckung der Aufwendungen im landeskirchlichen Haushalt von den Kirchensteuergläubigern die erforderlichen Umlagen erhoben,
3. die zentrale Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung durchgeführt.

(2) Zuständig für die Abwicklung der Verpflichtungen aus dem Finanzausgleichsgesetz gegenüber der Landeskirche ist für seinen Bereich der Kirchenkreis, soweit die Zuständigkeit nicht durch Satzung einem Verband oder durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes der zuständigen Kirchensteuerverteilungsstelle zugewiesen ist.

(3) Der Kreissynodalvorstand darf Mittel des Inner- und Übersynodalen Finanzausgleichs weder für kreiskirchliche Aufgaben noch für selbstständige gemeindliche oder übergemeindliche Einrichtungen verwenden.

### **§ 2**

#### **Übersynodaler Finanzausgleich**

(1) Die Kirchensteuergläubiger der Evangelischen Kirche im Rheinland sind untereinander zum Finanzausgleich verpflichtet.

(2) Der Finanzausgleich erfolgt durch Beschluss der Landessynode nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Für die Finanzausgleichsumlage und die Zuweisungen aus dieser Umlage wird ein Mindestbetrag als Pro-Kopf-Betrag je Kirchenmitglied in der Lan-

deskirche errechnet. Dazu wird das geschätzte Netto-Kirchensteueraufkommen nach Abzug der Umlagen gemäß § 6 und § 7 durch die Anzahl der Kirchenmitglieder in der Landeskirche geteilt. Der Mindestbetrag beträgt 97 von Hundert.

(3) Der Kreissynodalvorstand ist für die Verteilung des Übersynodalen Finanzausgleich zuständig. Er entscheidet über die Maßstäbe nach denen die Finanzausgleichsmittel verteilt werden.

### § 3

#### Zuweisungen aus der Finanzausgleichsumlage

Kirchenkreise, die den Mindestbetrag je Kirchenmitglied im Kirchenkreis nicht erreichen, erhalten von der Landeskirche eine Zuweisung aus der Finanzausgleichsumlage zum Ausgleich des fehlenden Betrages.

### § 4

#### Finanzausgleichsumlage

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenkreisen, bei denen der Pro-Kopf-Betrag je Kirchenmitglied im Kirchenkreis höher als der Mindestbetrag ist, eine Finanzausgleichsumlage zur Deckung des Bedarfs nach § 3.

### § 5

#### Innersynodaler Finanzausgleich

(1) Der Kreissynodalvorstand hat das Recht, Steuereinnahmen der Kirchensteuergläubiger für den Finanzausgleich in Anspruch zu nehmen. Die für den Finanzausgleich erforderlichen Mittel werden nach dem vom ihm festgestellten Ausgleichsbedarf errechnet. Er ist befugt, durch die Kirchensteuerverteilstelle einen entsprechenden Betrag Steuereinnahmen für den Finanzausgleich einbehalten zu lassen.

(2) Der Innersynodale Finanzausgleich erfolgt durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes, soweit die Zuständigkeit nicht durch Satzung einem Verband zugewiesen ist. Er entscheidet über die Maßstäbe nach denen die Finanzausgleichsmittel verteilt werden und verteilt diese auf die Kirchensteuergläubiger.

### § 6

## Umlagen für gemeinsame Aufgaben

(1) Zur Deckung der Aufwendungen für gemeinsame Aufgaben wird von den Kirchensteuergläubigern eine Umlage in Höhe von 21 von Hundert des Netto-Kirchensteueraufkommens erhoben.

(2) Aus der Umlage werden folgende Aufgaben finanziert:

1. die landeskirchlichen Aufgaben,
2. die EKD- und UEK-Umlagen,
3. die von der Landessynode auf die Landeskirche übertragenen Aufgaben und
4. die Personalaufwendungen der zentralen Pfarrbesoldung nach § 9, die nicht durch die Pfarrstellenpauschale nach § 10 gedeckt werden.

### § 7

#### Versorgungs- und Beihilfesicherungsumlage

Zur Deckung der Versorgungs- und Beihilfesicherungsbeiträge zur Versorgungskasse wird von den Kirchensteuergläubigern die Versorgungs- und Beihilfesicherungsumlage erhoben.

### § 8

#### Pro-Kopf-Betrag

Die Umlagen nach § 6 und § 7 werden als Pro-Kopf-Betrag je Kirchenmitglied bei den Kirchenkreisen eingezogen. Verändert sich das Netto-Kirchensteueraufkommen gegenüber der Schätzung, verändert sich der Pro-Kopf-Betrag der Umlage im gleichen Verhältnis.

### § 9

#### Zentrale Pfarrbesoldung

(1) Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung die Personalaufwendungen für die

1. Pfarrerinnen und Pfarrer,
2. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst und

### 3. Vikarinnen und Vikare.

(2) Die Aufbringung der Personalaufwendungen erfolgt durch die Zahlung von Pfarrstellenpauschalen und die Umlage für gemeinsame Aufgaben.

(3) Die Zahlung der Personalaufwendungen erfolgt seitens der Landeskirche, soweit Kirchengemeinden, Kirchenkreise oder Verbände Anstellungsträger sind, in deren Auftrag. Die Zahlung erfolgt unbeschadet der Verpflichtung der Anstellungsträger.

## § 10

### Pfarrstellenpauschale

(1) Zur Deckung der Personalaufwendungen für die Besetzung oder Verwaltung von Pfarrstellen zahlen die Kirchenkreise für jede in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle eine Pfarrstellenpauschale. Die Zahlung der Pfarrstellenpauschale für Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, erfolgt anteilig.

(2) Die Zahlung der Pfarrstellenpauschale entfällt für refinanzierte Pfarrstellen an Schulen und Justizvollzugsanstalten.

## § 11

### Ermittlung der Pfarrstellenpauschale

Zur Ermittlung des Pauschalbetrages werden die Aufwendungen nach § 10 Absatz 1 zunächst um die Erträge von Dritten reduziert. Der Differenzbetrag wird durch die Anzahl der bei den Anstellungsträgern bestehenden Pfarrstellen abzüglich der Pfarrstellen an Schulen und Justizvollzugsanstalten geteilt. Die Reduzierung gilt nicht für die Pfarrbesoldungszuschüsse der Länder.

## § 12

### Beihilfeabrechnung für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

(1) Die Landeskirche zahlt für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Anstellungsträger im Bereich der Landeskirche die Beihilfe bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod mit Ausnahme der Beihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Festsetzungsstelle ist das Landeskirchenamt.

(2) Die Aufbringung der Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten erfolgt durch Zahlung von Beihilfepauschalen oder Erstattung der Aufwendungen.

## § 13

### Beihilfepauschale

(1) Zur Deckung der Aufwendungen zahlen die Kirchenkreise für jede in ihrem Bereich errichtete Kirchenbeamtenstelle eine Beihilfepauschale an die Landeskirche.

(2) Zur Ermittlung des Pauschalbetrags werden die Aufwendungen durch die durchschnittliche Anzahl der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im aktiven Dienst eines Jahres geteilt.

(3) Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schuldienst erstattet der Schulträger die Aufwendungen.

(4) Bei Mitarbeitenden in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis erstatten die Anstellungsträger die Aufwendungen.

## § 14

### Gemeinsame Kirchensteuerstelle

(1) Im Auftrag der Kirchensteuergläubiger nimmt die beim Landeskirchenamt eingerichtete Kirchensteuerstelle (Gemeinsame Kirchensteuerstelle) folgende Aufgaben wahr:

1. Bearbeitung der Kirchensteuerfälle,
2. Bearbeitung von Erstattungs-, Erlass-, Niederschlagungs- und Stundungsanträgen im Rahmen der Beschlüsse der Kirchensteuergläubiger,
3. Durchführung des Rechtsmittelverfahrens,
4. Beratung der Kirchensteuergläubiger, Mitglieder der Kirchengemeinden, Steuerpflichtigen und Steuerberater,
5. Vorbereitung der Entscheidungen in besonderen Fällen.

(2) Das Personal und die Einrichtung für die Gemeinsame Kirchensteuerstelle werden im notwendigen Umfang durch das Landeskirchenamt zur Verfügung gestellt.

(3) Die Fachaufsicht über die Gemeinsame Kirchensteuerstelle wird von dem Geschäftsführenden Ausschuss für das zwischenkirchliche Erstattungsverfahren von Kirchenlohnsteuer ausgeübt.

## § 15

### Schlussbestimmungen

(1) Die Kirchenleitung trifft im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss, vermehrt um die Mitglieder der Landessynode, die auf der vorhergehenden Tagung Mitglieder des Finanzausschusses waren, die Entscheidung über die Pro-Kopf-Beträge für die in §§ 4, 6 und 7 geregelten Umlagen sowie die Festsetzung der Pfarrstellenpauschale gemäß § 10 Absatz 1.

(2) Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Landessynode.

(3) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss durch Rechtsverordnung Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

## § 16

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Das Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Abweichend von § 2 Absatz 2 beträgt der Mindestbetrag für das Jahr 2022 96,5 von Hundert.

(3) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 10. Januar 1996 (KABl. S. 4) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2008 (KABl. S. 201), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 15. Mai 2020 (KABl. S. 177), außer Kraft.



## **Begründung zum Kirchengesetz zur Regelung des Finanzausgleichs in der Evangelischen Kirche im Rheinland**

### **I. Neufassung Finanzausgleichsgesetz**

Die Erfordernis zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes ergibt sich zum einen aus der Veränderung der Abrechnungssystematik im Bereich der Beihilfen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zum anderen aus der Komplexitätsreduzierung der Regelungen im Allgemeinen. Die Grundbestimmungen des Gesetzes bleiben unberührt.

#### Neustrukturierung des Gesetzes:

Durch die inhaltliche Zusammenfassung und Kürzung der Regelungen auf das Wesentliche, erfolgt eine Vielzahl an Verschiebungen zwischen den Paragraphen und Absätzen so wie eine Verschiebung in die Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz.

#### Integration des Innersynodalen Finanzausgleiches

Durch die Etablierung des Innersynodalen Finanzausgleiches ins FAG können die Finanzausgleichsrichtlinien außer Kraft gesetzt werden. Damit wird die Empfehlung des Teilprojektes „Leichtes Gepäck“ aufgegriffen und umgesetzt. Es wurde darauf geachtet, dass durch die Integration in das Gesetz kein Eingriff in das Recht auf Selbstverwaltung in den Kirchenkreisen erfolgt.

#### Beihilfepauschale

Das Verfahren für die Abrechnung der Beihilfe für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird angepasst. Es erfolgt eine Abrechnung mittels einer Pauschale, die anhand der tatsächlichen Durchschnittskosten errechnet wird. Durch das neue Verfahren, können die Kosten rechtzeitig und direkt ermittelt werden, eine periodengerechte Spitzabrechnung ist somit möglich. Eine Abrechnung der im Vorjahr geplanten Pauschale mit übertragenen Überschüssen und Fehlbeträgen aus dem Vorvorjahr ist nicht mehr nötig.

### **II. In Kraft treten**

Abweichend von § 2 Absatz 2 FAG beträgt der Mindestbetrag für das Jahr 2022 96,5 von Hundert. Das Erfordernis dieser Übergangsregelung ergibt sich durch den Beschluss 47 I. der Landessynode 2019. Der Beschluss lautet wie folgt:

„Der Garantiebetrug nach Finanzausgleichsgesetz wird ab dem Haushaltsjahr 2020 stufenweise um jährlich 0,5 Prozentpunkte bis auf 97% im Jahr 2023 des durchschnittlichen Pro-Kopf-Aufkommens angehoben.“

Die alte Fassung des Finanzausgleichsgesetz tritt außer Kraft sobald die neue Neufassung in Kraft tritt.

## Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Kirchengesetz zur Regelung des Finanzausgleichs in der Evangelischen Kirche im Rheinland

(Finanzausgleichsgesetz – FAG)

alt	neu	Anmerkung
§ 1 Allgemeine Regelungen	§ 1 Allgemeine Regelungen	
(1) In der Evangelischen Kirche im Rheinland werden die Kirchensteuern als Ortskirchensteuer von den Kirchengemeinden (Kirchensteuergläubiger) erhoben. Erheben Gesamtverbände, Gemeindeverbände oder Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen Kirchensteuern, so treten diese an die Stelle der Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden sind berechtigt, die mit der Erhebung und Verteilung der Kirchensteuer zusammenhängenden Aufgaben auf den Kirchenkreis zu übertragen.		Gestrichen, da bereits in §§ 1 und 3 der Kirchensteuerordnung geregelt.
(2) In der Evangelischen Kirche im Rheinland werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die zentrale Pfarrbesoldung durchgeführt,</li> <li>2. zwischen den Kirchensteuergläubigern ein Ausgleich des Aufkommens aus der Kirchensteuer vom Einkommen (Kirchensteueraufkommen) vorgenommen und</li> <li>3. zur Deckung der Aufwendungen im landeskirchlichen Haushalt von den</li> </ol>	(1) In der Evangelischen Kirche im Rheinland werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Finanzausgleich durchgeführt,</li> <li>2. zur Deckung der Aufwendungen im landeskirchlichen Haushalt von den Kirchensteuergläubigern die erforderlichen Umlagen erhoben,</li> <li>3. die zentrale Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung durchgeführt.</li> </ol>	Anpassung der Numerik. Neuformulierung zur besseren Verständlichkeit.

Kirchensteuergläubigern die erforderlichen Umlagen erheben.		
§ 1 Zuständigkeit DVO-FAG		Alt § 1 Abs. 1 DVO-FAG hier eingefügt aufgrund der Wichtigkeit der Regelung.
(1) Zuständig für die Abwicklung der Verpflichtungen aus dem Finanzausgleichsgesetz gegenüber der Landeskirche ist für seinen Bereich der Kirchenkreis, soweit die Zuständigkeit nicht durch Satzung einem Verband oder durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes der zuständigen Kirchensteuerverteilungsstelle zugewiesen ist.	(2) Zuständig für die Abwicklung der Verpflichtungen aus dem Finanzausgleichsgesetz gegenüber der Landeskirche ist für seinen Bereich der Kirchenkreis, soweit die Zuständigkeit nicht durch Satzung einem Verband oder durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes der zuständigen Kirchensteuerverteilungsstelle zugewiesen ist.	
	(3) Der Kreissynodalvorstand darf Mittel des Inner- und Übersynodalen Finanzausgleichs weder für kreiskirchliche Aufgaben noch für selbstständige gemeindliche oder übergemeindliche Einrichtungen verwenden.	Übergemeindliche Einrichtungen = z. B. eingetragene Vereine
	§ 2 Übersynodaler Finanzausgleich	Neuer Paragraph nach Themengebiet eingefügt.
	(1) Die Kirchensteuergläubiger der Evangelischen Kirche im Rheinland sind untereinander zum Finanzausgleich verpflichtet.	Neuer Absatz eingefügt zur gesetzlichen Regelung für die Verpflichtung des Übersynodalen Finanzausgleiches nach Art. 7 Abs. 3 KO.
§ 8 Zuweisung aus der Finanzausgleichsumlage		
(1) Kirchenkreise, deren Pro-Kopf-Betrag je Kirchengemeindemitglied innerhalb eines Haushaltsjahres einen bestimmten Mindestbetrag nicht erreicht, erhalten von	(2) Der Finanzausgleich erfolgt durch Beschluss der Landessynode nach Maßgabe folgender Bestimmungen:	Neufassung des Absatzes zur besseren Verständlichkeit der gesetzlichen

<p>der Landeskirche aus dem Finanzausgleich Zuweisungen zum Ausgleich des fehlenden Betrages. Der für einen solchen Kirchenkreis geltende Pro-Kopf-Betrag wird errechnet, indem die nach diesem Gesetz beim Kirchenkreis einzuziehenden Umlagen mit Ausnahme der Finanzausgleichsumlage vom Netto-Kirchensteueraufkommen des Kirchenkreises abgezogen werden und das Ergebnis durch die Anzahl der Kirchengemeindemitglieder im Kirchenkreis geteilt wird. Der Mindestbetrag nach Satz 1 beträgt 95 vom Hundert des gemäß § 6 Absatz 2 errechneten Pro-Kopf-Betrages in der Landeskirche und wird ab dem Jahr 2020 stufenweise um jährlich 0,5 Prozentpunkte bis auf 97 vom Hundert im Jahr 2023 angehoben.</p>	<p>Für die Finanzausgleichsumlage und die Zuweisungen aus dieser Umlage wird ein Mindestbetrag als Pro-Kopf-Betrag je Kirchenmitglied in der Landeskirche errechnet. Dazu wird das geschätzte Netto-Kirchensteueraufkommen nach Abzug der Umlagen gemäß § 6 und § 7 durch die Anzahl der Kirchenmitglieder in der Landeskirche geteilt. Der Mindestbetrag beträgt 97 von Hundert.</p>	<p>Regelung der Kirchensteuerverteilung für den Übersynodalen Finanzausgleich. Teilweise nach § 3 verschoben.  Abweichend von § 2 Absatz 2 FAG beträgt der Mindestbetrag für das Jahr 2022 96,5 von Hundert. Übergangsregel in § 16 Absatz 2 genannt.</p>
<p>(2) Die Landeskirche weist die errechneten Finanzausgleichsmittel den Kirchenkreisen zu. Die Verteilung auf die Kirchengemeinden ist Aufgabe der Kreissynodalvorstände. Sind Kirchengemeinden zu einem mit Steuerhoheit ausgestatteten Verband zusammengeschlossen, so obliegt die Verteilung auf die Verbandsgemeinden den dafür zuständigen Leitungsorganen des Verbandes.</p>	<p>(3) Der Kreissynodalvorstand ist für die Verteilung des Übersynodalen Finanzausgleich zuständig. Er entscheidet über die Maßstäbe nach denen die Finanzausgleichsmittel verteilt werden.</p>	<p>Alter Absatz 2 wird gestrichen.  Übernahme der Regelung der Zuständigkeit des KSV aus der Finanzausgleichsrichtlinie.</p>
<p>(3) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss für die Verteilung nach Absatz 1 Vorschriften, für die Verteilung nach Absatz 2 Richtlinien erlassen.</p>		<p>Alter Absatz 3 wird gestrichen.</p>
<p>§ 8 Zuweisung aus der Finanzausgleichsumlage</p>	<p>§ 3 Zuweisungen aus der Finanzausgleichsumlage</p>	<p>Neue systematische Anordnung des Paragraphens.</p>
<p>(1) Kirchenkreise, deren Pro-Kopf-Betrag je Kirchengemeindemitglied innerhalb eines Haushaltsjahres</p>	<p>Kirchenkreise, die den Mindestbetrag je Kirchenmitglied im Kirchenkreis nicht erreichen, erhalten von der Landeskirche</p>	<p>Neufassung des Absatzes zur besseren Verständlichkeit. Doppelungen der</p>

<p>einen bestimmten Mindestbetrag nicht erreicht, erhalten von der Landeskirche aus dem Finanzausgleich Zuweisungen zum Ausgleich des fehlenden Betrages. Der für einen solchen Kirchenkreis geltende Pro-Kopf-Betrag wird errechnet, indem die nach diesem Gesetz beim Kirchenkreis einzuziehenden Umlagen mit Ausnahme der Finanzausgleichsumlage vom Netto-Kirchensteueraufkommen des Kirchenkreises abgezogen werden und das Ergebnis durch die Anzahl der Kirchengemeindemitglieder im Kirchenkreis geteilt wird. Der Mindestbetrag nach Satz 1 beträgt 95 vom Hundert des gemäß § 6 Absatz 2 errechneten Pro-Kopf-Betrages in der Landeskirche und wird ab dem Jahr 2020 stufenweise um jährlich 0,5 Prozentpunkte bis auf 97 vom Hundert im Jahr 2023 angehoben.</p>	<p>eine Zuweisung aus der Finanzausgleichsumlage zum Ausgleich des fehlenden Betrages.</p>	<p>Regelung des Pro-Kopf-Betrages werden gestrichen.</p> <p>Durch die Zuweisung an die Kirchenkreise kann weiterhin der Kreissynodalvorstand als Leitung der Kirchenkreise die Verteilung auf die Kirchengemeinden bestimmen. Die ursprüngliche Regelung des alten § 8 Absatz 3 bleibt somit bestehen.</p>
<p>§ 9 Finanzausgleichsumlage</p>	<p>§ 4 Finanzausgleichsumlage</p>	<p>Neue systematische Anordnung des Paragraphens.</p>
<p>(1) Von Kirchensteuergläubigern, bei denen der Pro-Kopf-Betrag im Kirchenkreis den gemäß § 5 Absatz 3 berechneten Pro-Kopf-Betrag in der Landeskirche übersteigt, wird eine Finanzausgleichsumlage erhoben.</p>	<p>Die Landeskirche erhebt von den Kirchenkreisen, bei denen der Pro-Kopf-Betrag je Kirchenmitglied im Kirchenkreis höher als der Mindestbetrag ist, eine Finanzausgleichsumlage zur Deckung des Bedarfs nach § 3.</p>	<p>Neuformulierung zur besseren Verständlichkeit. Doppelungen der Regelung des Pro-Kopf-Betrages werden gestrichen.</p>
<p>(2) Die Höhe der Finanzausgleichsumlage wird von dem Bedarf bestimmt, der sich auf der Basis der nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ermittelten Pro-Kopf-Beträge der finanzausgleichsberechtigten Kirchenkreise ergibt. Sie errechnet sich als Vomhundertsatz des Betrages, der den gemäß § 5 Absatz 3 errechneten Pro-Kopf-Betrag in der Landeskirche übersteigt. Die Umlage wird bei den Kirchenkreisen eingezogen.</p>		<p>Alter Absatz 2 wird gestrichen.</p>

<p>(3) Um die Zahlungen gegenüber den finanzausgleichsberechtigten Kirchenkreisen erfüllen zu können, ist eine Finanzausgleichsrücklage zu bilden, die von allen Körperschaften gemäß Absatz 1 anteilig zu finanzieren ist.</p>		<p>Alter Absatz 3 wird gestrichen. Die Finanzausgleichsrücklage wurde im Jahr 2014 in einen Sonderposten ohne Zweckbindung umgewandelt (s. u.a. DV/0304/2018) und ist somit nicht mehr aktuell.</p>
<p>(4) Die Rücklage wird von der Landeskirche verwaltet.</p>		<p>Alter Absatz 4 wird gestrichen.</p>
	<p>§ 5 Innersynodaler Finanzausgleich</p>	<p>Neuer Paragraph eingefügt. Etablierung des Innersynodalen Finanzausgleiches ins FAG dient der Außerkraftsetzung der Richtlinie zum inner- und übersynodaler. FA hierzu.</p>
	<p>(1) Der Kreissynodalvorstand hat das Recht, Steuereinnahmen der Kirchensteuergläubiger für den Finanzausgleich in Anspruch zu nehmen. Die für den Finanzausgleich erforderlichen Mittel werden nach dem vom ihm festgestellten Ausgleichsbedarf errechnet. Er ist befugt, durch die Kirchensteuerverteilstelle einen entsprechenden Betrag Steuereinnahmen für den Finanzausgleich einbehalten zu lassen.</p>	<p>s.o.  KGM KiSt-Hoheit an einen Verband (An der Agger an KK) abgegeben, daher hier allgemeiner d.h. allg. Formulierung um alle zu Umfassen .</p>
	<p>(2) Der Innersynodale Finanzausgleich erfolgt durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes, soweit die Zuständigkeit nicht durch Satzung einem Verband zugewiesen ist. Er entscheidet über die Maßstäbe nach denen die Finanzausgleichsmittel verteilt werden und verteilt diese auf die Kirchensteuergläubiger.</p>	<p>s.o.  Zuständigkeit an einem Verband zugewiesen, ist der Verband für die Verteilung der Finanzausgleichsmittel zuständig.</p>

§ 11 Umlage für gemeinsame Aufgaben	§ 6 Umlage für gemeinsame Aufgaben	Neue systematische Anordnung des Paragraphens zur Umlage für die gemeinsamen Aufgaben.
<p>(1) Zur Deckung der Aufwendungen für gemeinsame Aufgaben wird von den Kirchensteuergläubigern eine Umlage in Höhe von 21 von Hundert des Netto-Kirchensteueraufkommens erhoben. Aus der Umlage werden die landeskirchlichen Aufgaben, gesamtkirchlichen Aufgaben und die Personalaufwendungen nach § 3, die nicht nach § 6 Absatz 1 und § 10 entfallen, gedeckt. Verändert sich das Netto-Kirchensteueraufkommen gegenüber der Schätzung, verändert sich der Pro-Kopf-Betrag der Umlage in gleicher Weise.</p>	<p>(1) Zur Deckung der Aufwendungen für gemeinsame Aufgaben wird von den Kirchensteuergläubigern eine Umlage in Höhe von 21 von Hundert des Netto-Kirchensteueraufkommens erhoben.</p>	<p>Alter Absatz 1 wird gekürzt und in zwei Absätzen zur besseren Verständlichkeit unterteilt.</p>
	<p>(2) Aus der Umlage werden folgende Aufgaben finanziert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die landeskirchlichen Aufgaben,</li> <li>2. die EKD- und UEK-Umlagen,</li> <li>3. die von der Landessynode auf die Landeskirche übertragenen Aufgaben und</li> <li>4. die Personalaufwendungen der zentralen Pfarrbesoldung nach § 9, die nicht durch die Pfarrstellenpauschale nach § 10 gedeckt werden.</li> </ol>	<p>s.o.</p> <p>Nr. 4 beinhaltet u.a. Vertretungskosten, mba-Pfarrstellen usw.</p>
<p>(2) Personalaufwendungen, die in den Fällen des § 6 Absatz 7 und 8 durch die Einstellung einer Vertretungskraft entstehen, werden aus der Umlage finanziert. In diesem Fall ist der Pauschalbetrag entsprechend dem Umfang der Vertretung zu zahlen. Wird die Vertretung von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer mit einer mbA-Pfarrstelle (nach Wartestand), mit einem Auftrag nach § 25 Pfarrdienstgesetz der EKD, im Status des Wartestands oder die oder der auf der Vermittlungsliste der</p>		<p>Alter Absatz 2 wird in § 5 Abs. 1 und Abs. 4 DVO-FAG verschoben.</p>



<p>Kirchenleitung steht, wahrgenommen und wird ihr oder ihm anschließend die Pfarrstelle übertragen, wird ein Jahrespauschalbetrag erstattet.</p>		
<p>(3) Personalaufwendungen, die bei refinanzierten Funktionspfarrstellen durch die Gestellung einer Vertretungskraft entstehen, werden aus der Umlage aufgebracht. Im Fall längerer Krankheit werden Vertretungskosten mit Ablauf der 6. Woche auch bei nicht refinanzierten Pfarrstellen übernommen, sofern mit einer weiteren Abwesenheit von mehr als einem Monat zu rechnen ist. Dies gilt auch bei der vorläufigen Dienstenthebung.</p>		<p>Alter Absatz 3 wird nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3 DVO-FAG verschoben.</p>
<p>(4) Aus der Umlage nach Absatz 1 werden auch die Personalaufwendungen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gezahlt, wenn diese</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich im Wartestand befinden,</li> <li>2. ein Amt als hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung ausgeübt und das Amt niedergelegt haben, nicht zur Wiederwahl gestanden haben, nicht wiedergewählt worden sind, ihre Wiederwahl abgelehnt haben oder abberufen worden sind und mit einem kirchlichen Auftrag nach § 4 Absatz 2 des Kirchengesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung beauftragt sind.</li> </ol> <p>Ebenfalls werden aus der Umlage nach Absatz 1 die Versorgungsbezüge, soweit diese nach § 11 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 8 der Satzung der VKPB nicht gezahlt werden, übernommen.</p>		<p>Alter Absatz 4 wird nach § 2 Abs. 1 DVO-FAG verschoben.</p>

<p>(5) Im Fall der Versetzung einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten in den Wartestand gemäß § 60 des Kirchenbeamtengesetzes sind für die Dauer eines Jahres die Wartestandsbezüge vom Anstellungsträger an die Landeskirche zu erstatten. In besonders begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Erstattungsbetrags abgesehen werden.</p>		<p>Alter Absatz 5 wird nach § 2 Abs. 2 DVO-FAG verschoben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Versorgungs- und Beihilfesicherungsumlage</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Versorgungs- und Beihilfesicherungsumlage</p>	<p>Neue systematische Anordnung des Paragrafens zur Versorgungs- und Beihilfesicherungsumlage</p>
<p>Zur Deckung der Aufwendungen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 8 und 10 wird von den Kirchensteuergläubigern die Versorgungs- und Beihilfesicherungsumlage für Pfarrerrinnen und Pfarrer erhoben.</p>	<p>Zur Deckung der Versorgungs- und Beihilfesicherungsbeiträge zur Versorgungskasse wird von den Kirchensteuergläubigern die Versorgungs- und Beihilfesicherungsumlage erhoben.</p>	<p>Neuformulierung zur besseren Verständlichkeit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Pro-Kopf-Betrag</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Pro-Kopf-Betrag</p>	<p>Neue systematische Anordnung des Paragrafens zum Pro-Kopf-Betrages</p>
<p>(1) Alle in diesem Gesetz geregelten Umlagen mit Ausnahme der Finanzausgleichsumlage (§ 10 Absatz 1) werden als Pro-Kopf-Betrag je Kirchenmitglied bei den Kirchenkreisen eingezogen. Der Pro-Kopf-Betrag wird berechnet, indem der Finanzbedarf, der für die einzelnen Umlagezwecke ermittelt worden ist, durch die Anzahl der Kirchenmitglieder in der Landeskirche geteilt wird. Weicht das tatsächliche Netto-Kirchensteueraufkommen von der Schätzung ab, ändert sich der zu erhebende Pro-Kopf-Betrag im gleichen Verhältnis.</p>	<p>Die Umlagen nach § 6 und § 7 werden als Pro-Kopf-Betrag je Kirchenmitglied bei den Kirchenkreisen eingezogen. Verändert sich das Netto-Kirchensteueraufkommen gegenüber der Schätzung, verändert sich der Pro-Kopf-Betrag der Umlage im gleichen Verhältnis.</p>	<p>Neuformulierung zur besseren Verständlichkeit. Weitere Regelungen zum Pro-Kopf-Betrag werden in § 1 DVO-FAG geregelt.</p>
<p>(2) Das Netto-Kirchensteueraufkommen errechnet sich aus dem Kirchensteueraufkommen unter Abzug der Verwaltungsaufwendungen der Finanzämter, der</p>		<p>Alter Absatz 2 wird gestrichen.</p>

<p>Kirchensteuerermäßigungen sowie den Erstattungen aus Rechtsgründen. Die im Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren erhaltenen oder gezahlten Beträge sind hinzuzurechnen bzw. abzusetzen. Liquiditätssicherungseinbehalte auf das Kirchensteueraufkommen können in Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt gebildet werden.</p>		
<p>(3) Der für die Berechnung der Finanzausgleichsumlage zugrunde zu legende Pro-Kopf-Betrag je Kirchenmitglied in der Landeskirche wird berechnet, indem der Betrag, der aus dem geschätzten Netto-Kirchensteueraufkommen der Landeskirche nach Abzug der in diesem Gesetz geregelten Umlagen mit Ausnahme der Finanzausgleichsumlage ermittelt wird, durch die Anzahl der Kirchenmitglieder in der Landeskirche geteilt wird.</p>		<p>Alter Absatz 3 wird gestrichen.</p>
<p>§ 2 Zentrale Pfarrbesoldung</p>	<p>§ 9 Zentrale Pfarrbesoldung</p>	<p>Neue systematische Anordnung des Paragraphens.</p>
<p>(1) Im Rahmen der Zentralen Pfarrbesoldung zahlt die Landeskirche die Personalaufwendungen für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pfarrerinnen, Pfarrer, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, soweit diese Aufwendungen durch die Besetzung oder Verwaltung von Pfarrstellen der Anstellungskörperschaften entstehen,</li> <li>2. Pfarrerinnen und Pfarrer, soweit diese Aufwendungen durch die Besetzung von Pfarrstellen mit besonderem Auftrag entstehen,</li> <li>3. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst,</li> </ol>	<p>(1) Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung die Personalaufwendungen für die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pfarrerinnen und Pfarrer,</li> <li>2. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst und</li> <li>3. Vikarinnen und Vikare.</li> </ol>	<p>Neuformulierung zur besseren Verständlichkeit.</p> <p>In Sinne der Vollständigkeit Nr. 3 ergänzt.</p> <p>Gemeindemissionare gibt es nicht mehr und werden daher in der Aufzählung entfernt.</p>

<p>4. Pfarrerinnen und Pfarrer, die einen Auftrag nach § 25 des Pfarrdienstgesetzes der EKD wahrnehmen,</p> <p>5. Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand sowie Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare im Wartestand,</p> <p>6. Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand, denen nach § 94 Absatz 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD ein Dienst übertragen worden ist.</p>		
	<p>(2) Die Aufbringung der Personalaufwendungen erfolgt durch die Zahlung von Pfarrstellenpauschalen und die Umlage für gemeinsame Aufgaben.</p>	<p>Neuer Absatz zur besseren Verständlichkeit eingefügt.</p>
<p>(2) Soweit Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände Dienstgeber oder Arbeitgeber sind, erfolgt die Zahlung in deren Auftrag.</p>	<p>(3) Die Zahlung der Personalaufwendungen erfolgt seitens der Landeskirche, soweit Kirchengemeinden, Kirchenkreise oder Verbände Anstellungsträger sind, in deren Auftrag. Die Zahlung erfolgt unbeschadet der Verpflichtung der Anstellungsträger.</p>	<p>Neuformulierung des Absatzes zur besseren Verständlichkeit.</p> <p>Verdeutlichung der Abgrenzung zwischen Abwicklung und rechtlicher Verpflichtung.</p>
<p>§ 3</p> <p>Personalaufwendungen</p>		<p>Alter § 3 wird in § 3 DVO-FAG verschoben.</p>
<p>(1) Zu den Personalaufwendungen gehören auch</p> <p>1. die Krankheitsbeihilfen, Umzugsaufwendungen, Sterbemonats- und Sterbegeldbezüge und Unfallfürsorgeleistungen,</p> <p>2. die Personal- und Sachaufwendungen, die bei der Landeskirche aufgrund der Durchführung der zentralen Pfarrbesoldung entstehen,</p>		<p>Alter Absatz 1 wird in § 3 Abs. 2 DVO-FAG verschoben.</p>

<p>3. die Versorgungsbezüge, soweit diese nach § 11 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 8 der Satzung der VKPB nicht gezahlt werden,</p> <p>4. die im Haushalt ausgewiesenen internen Kosten,</p> <p>5. die Aufwendungen, die durch besondere Programme entstehen, die von der Landessynode zur Beschäftigung von Theologinnen und Theologen beschlossen werden,</p> <p>6. die Beiträge zur Versorgungskasse für Mitarbeitende im aktiven Dienst,</p> <p>7. die Beiträge zur Versorgungskasse für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger,</p> <p>8. der Versorgungssicherungsbeitrag zur Versorgungskasse,</p> <p>9. die Beihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit sie nicht aus Mitteln der Versorgungskasse getragen werden,</p> <p>10. der Beihilfesicherungsbeitrag zur Versorgungskasse,</p> <p>11. die Arbeitgeberbeiträge zu den Sozialversicherungen und zur kirchlichen Zusatzversicherung für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Theologinnen und Theologen.</p>		
<p>(2) Nicht zu den Personalaufwendungen gehört die Erstattung der Sachschäden und Aufwendungen nach § 32 des Beamtenversorgungsgesetzes, soweit für diese Versicherungsverträge bei den Anstellungskörperschaften oder Beschäftigungsstellen abgeschlossen sind.</p>		<p>Alter Absatz 2 wird gestrichen.</p>

§ 4 Anstellungskörperschaften		Alter § 4 gestrichen.
(1) Soweit die Anstellungskörperschaften auch Dienstgeber oder Arbeitgeber sind, übernimmt die Landeskirche die in § 2 und § 3 Absatz 1 Nummern 1, 2, 6 bis 11 bezeichneten Zahlungen unbeschadet der Verpflichtung der Anstellungskörperschaften. Durch diese Zahlungen werden die Anstellungskörperschaften insoweit von ihren Zahlungsverpflichtungen frei. Die Zahlungen werden unmittelbar an die Empfangsberechtigten geleistet.		s.o.
(2) Soweit die Landeskirche für Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte und Angestellte Zahlungen aufgrund von Kirchengesetzen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen leistet, ohne nach diesem Kirchengesetz dazu verpflichtet zu sein, hat sie gegen die Anstellungskörperschaften einen Erstattungsanspruch.		s.o.
§ 6 Pfarrstellenpauschale	§ 10 Pfarrstellenpauschale	Neue systematische Anordnung des Paragraphens.
(1) Zur Deckung der nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, § 3 Absatz 1 Nummer 1, 6, 10 und 11 entstehenden Aufwendungen zahlen die Anstellungskörperschaften für jede bestehende Pfarrstelle, mit Ausnahme der Pfarrstellen an Schulen und Justizvollzugsanstalten, einen Pauschalbetrag an die Landeskirche (Pfarrstellenpauschale). Soweit die Landeskirche Anstellungskörperschaft ist, werden die entstehenden Kosten	(1) Zur Deckung der Personalaufwendungen für die Besetzung oder Verwaltung von Pfarrstellen zahlen die Kirchenkreise für jede in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle eine Pfarrstellenpauschale. Die Zahlung der Pfarrstellenpauschale für Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, erfolgt anteilig.	Neuformulierung des Absatzes zur besseren Verständlichkeit. Präzisierung für welche Pfarrstellen die Pauschale zu zahlen ist.

<p>dieses Abschnittes von ihr im Rahmen der in § 11 Absatz 1 geregelten Umlage getragen.</p>		
	<p>(2) Die Zahlung der Pfarrstellenpauschale entfällt für refinanzierte Pfarrstellen an Schulen und Justizvollzugsanstalten.</p>	<p>JVA- und Schulpfarrstellen sind ausgeschlossen aufgrund der Refinanzierung.</p>
<p>(2) Zur Ermittlung des Pauschalbetrages für die besetzten Pfarrstellen werden von dem nach Absatz 1 notwendigen Betrag zunächst die Einnahmen aus dem Bereich der pauschal finanzierten Pfarrstellen, mit Ausnahme der Pfarrbesoldungszuschüsse der Länder, abgezogen. Der Differenzbetrag wird durch die zum 1. April für das folgende Jahr erhobene Anzahl der bei den kirchlichen Körperschaften bestehenden Pfarrstellen abzüglich der Pfarrstellen an Schulen und Justizvollzugsanstalten geteilt.</p>		<p>Alter Absatz 2 wird in § 11 verschoben.</p>
<p>(3) Pfarrstellen, die nur zum Teil zur Besetzung freigegeben sind, werden bei der Ermittlung des Pauschalbetrages nur anteilig entsprechend ihrer Freigabe berücksichtigt. Der Pauschalbetrag wird anteilig auf die Höhe der Freigabe verringert.</p>		<p>Alter Absatz 3 wird gestrichen.</p>
<p>(4) Der Pauschalbetrag wird um den anteilig für die Pfarrstelle vom Bundesland an die Landeskirche gezahlten Pfarrbesoldungszuschuss vermindert.</p>		<p>Alter Absatz 4 wird nach § 4 Abs. 1 DVO-FAG verschoben.</p>

<p>(5) Für nicht besetzte Pfarrstellen entfällt der Pauschalbetrag. Vakante Pfarrstellen, die jedoch pfarramtlich versorgt werden, sind bei der Ermittlung des Pauschalbetrages entsprechend dem Umfang der Versorgung zu berücksichtigen.</p>		<p>Alter Absatz 5 wird nach § 4 Abs. 2 DVO-FAG verschoben.</p>
<p>(6) Für Pfarrstellen, deren Inhaberin oder Inhaber eine Beurlaubung mit anerkannter Ruhegehaltfähigkeit gewährt worden ist oder deren Inhaberin oder Inhaber vorübergehend abgeordnet worden ist, entfällt der Pauschalbetrag mit Ausnahme der für diese Personen zu zahlenden Versorgungskassenbeiträge.</p>		<p>Alter Absatz 6 wird nach § 4 Abs. 4 DVO-FAG verschoben.</p>
<p>(7) Für Pfarrstellen, deren Inhaberin oder Inhaber Elternzeit oder eine Beurlaubung nach § 69a des Pfarrdienstgesetzes der EKD gewährt worden ist, entfällt der Pauschalbetrag. Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer nicht während des gesamten Monats freigestellt, so ist für den betreffenden Monat der volle Versorgungskassenbeitrag zu zahlen.</p>		<p>Alter Absatz 7 wird nach § 4 Abs. 4 DVO-FAG verschoben.</p>
<p>(8) Für Pfarrstellen, deren Inhaberin oder Inhaber sich im Sabbatjahr befinden, ist der Pauschalbetrag entsprechend ihrer Freigabe zu berücksichtigen. Die Vertretungskosten während des Sabbatjahres werden aus diesen Mitteln finanziert.</p>		<p>Alter Absatz 8 wird nach § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 5 DVO-FAG verschoben.</p>
<p>(9) Im Fall der Versetzung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers nach § 79 Absatz 2 Nummer 3 und 5 des Pfarrdienstgesetzes der EKD ist für die Dauer eines Jahres</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Fall der Vakanz (Absatz 5),</li> <li>2. im Fall der Wiederbesetzung der Pfarrstelle,</li> <li>3. im Fall der Aufhebung der Pfarrstelle</li> </ol>		<p>Alter Absatz 9 wird nach § 4 Abs. 3 DVO-FAG verschoben.</p>



<p>der Pauschalbetrag nach Absatz 1 zusätzlich zu zahlen. Dies gilt auch für Fälle der Versetzung in einen allgemeinen kirchlichen Auftrag gemäß § 79 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD11 und der Versetzung in den Wartestand gemäß § 83 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD. In besonders begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Pauschalbetrages abgesehen werden.</p>		
<p>(10) Im Fall von Mutterschutz, Krankheit oder Gewährung von Sonderurlaub gemäß § 53 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD zur Durchführung eines Kontaktstudiums ist der Pauschalbetrag für die Pfarrstelle weiter zu zahlen.</p>		<p>Alter Absatz 10 wird nach § 4 Abs. 2 DVO-FAG verschoben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Pfarrstellenpauschale</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Ermittlung der Pfarrstellenpauschale</p>	<p>Neue systematische Anordnung des Paragraphens.</p>
<p>(2) Zur Ermittlung des Pauschalbetrages für die besetzten Pfarrstellen werden von dem nach Absatz 1 notwendigen Betrag zunächst die Einnahmen aus dem Bereich der pauschal finanzierten Pfarrstellen, mit Ausnahme der Pfarrbesoldungszuschüsse der Länder, abgezogen. Der Differenzbetrag wird durch die zum 1. April für das folgende Jahr erhobene Anzahl der bei den kirchlichen Körperschaften bestehenden Pfarrstellen abzüglich der Pfarrstellen an Schulen und Justizvollzugsanstalten geteilt.</p>	<p>Zur Ermittlung des Pauschalbetrages werden die Aufwendungen nach § 10 Absatz 1 zunächst um die Erträge von Dritten reduziert. Der Differenzbetrag wird durch die Anzahl der bei den Anstellungsträgern bestehenden Pfarrstellen abzüglich der Pfarrstellen an Schulen und Justizvollzugsanstalten geteilt. Die Reduzierung gilt nicht für die Pfarrbesoldungszuschüsse der Länder.</p>	<p>Neuformulierung des Absatzes zur besseren Verständlichkeit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Endabrechnung</p>		<p>Alter § 7 gestrichen.</p>

1) Die Haushaltsmittel gemäß den in §§ 2 bis 6 genannten Aufgaben werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt.		s.o.
(2) Die jährliche Endabrechnung erfolgt für die Pfarrbesoldungspauschale gemäß § 6.		s.o.
(3) Die Überschüsse oder Fehlbeträge aus den in Absatz 2 genannten Erträgen und Aufwendungen werden unmittelbar nach Abschluss des Haushaltsjahres abgerechnet, sofern die Landessynode nichts anderes beschließt.		s.o.
§ 13 Beihilfe	§ 12 Beihilfeabrechnung für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte	Neuer Paragraph nach Themengebiet eingefügt.
(1) Die Bearbeitung und Abwicklung der Beihilfen erfolgt für alle Anstellungskörperschaften im Bereich der Landeskirche mit Ausnahme der Beihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod. Festsetzungsstelle ist das Landeskirchenamt.	(1) Die Landeskirche zahlt für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Anstellungsträger im Bereich der Landeskirche die Beihilfe bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod mit Ausnahme der Beihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Festsetzungsstelle ist das Landeskirchenamt.	Neuformulierung des Absatzes zur besseren Verständlichkeit.
(2) Zur Deckung der nach Absatz 1 entstehenden Aufwendungen für die Beihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zahlen die Anstellungskörperschaften einen Pauschalbetrag an die Landeskirche. Zur Ermittlung des Pauschalbetrages werden die Erträge und Aufwendungen gegeneinander abgeglichen und der Durchschnittsbetrag pro Stelle jährlich angeglichen. Die Erträge und Aufwendungen werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt. Überschüsse und Fehlbeträge werden im übernächsten		Alter Absatz 2 wird inhaltlich in §§ 12 und 13 zur besseren Verständlichkeit verschoben und neuformuliert.

Haushaltsjahr eingestellt, sofern die Landessynode nichts anderes beschließt.		
(3) Die Aufwendungen für die Beihilfen für die Angestellten werden mit der jeweiligen Anstellungskörperschaft nach dem tatsächlichen Aufwand gesondert abgerechnet.		Alter Absatz 3 wird nach § 13 Absatz 4 verschoben.
§ 15 Kirchenbeamte	(2) Die Aufbringung der Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten erfolgt durch Zahlung von Beihilfepauschalen oder Erstattung der Aufwendungen.	Neuformulierung des Absatzes zur besseren Verständlichkeit. Neue systematische Anordnung des Absatzes.
(2) Zur Deckung der Kosten gemäß Absatz 1 werden von den Kirchensteuergläubigern die Versorgungssicherungs- und Beihilfesicherungsbeiträge für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhoben.		
§ 12 Gebühren		Alter § 12 gestrichen.
(1) Für besondere Dienstleistungen, die für Kirchengemeinden, Verbände und Kirchenkreise erbracht werden, kann die Landeskirche Gebühren erheben und Kostenersatz beanspruchen.		s.o.
(2) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss entsprechende Verordnungen erlassen.		s.o.
§ 15 Kirchenbeamte	§ 13 Beihilfepauschale	Neuer Paragraph nach Themengebiet eingefügt.

<p>(1) Die Landeskirche zahlt die Versorgungssicherungs- und Beihilfesicherungsbeiträge zur Versorgungskasse für alle Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.</p>	<p>(1) Zur Deckung der Aufwendungen zahlen die Kirchenkreise für jede in ihrem Bereich errichtete Kirchenbeamtenstelle eine Beihilfepauschale an die Landeskirche.</p>	<p>Neuformulierung des Absatzes zur besseren Verständlichkeit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Beihilfe</p>	<p>(2) Zur Ermittlung des Pauschalbetrags werden die Aufwendungen durch die durchschnittliche Anzahl der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im aktiven Dienst eines Jahres geteilt.</p>	<p>Neues Verfahren der Abrechnung. Neue systematische Anordnung des Absatzes.  Die Übertragung der Überschüsse und Fehlbeträge ist veraltet, da eine periodengerechte Spitzabrechnung möglich ist.</p>
<p>(2) Zur Deckung der nach Absatz 1 entstehenden Aufwendungen für die Beihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zahlen die Anstellungskörperschaften einen Pauschalbetrag an die Landeskirche. Zur Ermittlung des Pauschalbetrages werden die Erträge und Aufwendungen gegeneinander abgeglichen und der Durchschnittsbetrag pro Stelle jährlich angeglichen. Die Erträge und Aufwendungen werden im Landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt. Überschüsse und Fehlbeträge werden im übernächsten Haushaltsjahr eingestellt, sofern die Landessynode nichts anderes beschließt.</p>		
	<p>(3) Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schuldienst erstattet der Schulträger die Aufwendungen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Beihilfe</p>	<p>(4) Bei Mitarbeitenden in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis erstatten die Anstellungsträger die Aufwendungen.</p>	<p>Neuformulierung des Absatzes zur besseren Verständlichkeit. Neue systematische Anordnung des Absatzes.</p>
<p>(3) Die Aufwendungen für die Beihilfen für die Angestellten werden mit der jeweiligen Anstellungskörperschaft nach dem tatsächlichen Aufwand gesondert abgerechnet.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 14 Gemeinsame Kirchensteuerstelle</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Gemeinsame Kirchensteuerstelle</p>	

<p>(1) Im Auftrag der Kirchensteuergläubiger nimmt die beim Landeskirchenamt eingerichtete Kirchensteuerstelle (Gemeinsame Kirchensteuerstelle) folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bearbeitung der Kirchensteuerfälle,</li> <li>2. Bearbeitung von Erstattungs-, Erlass-, Niederschlagungs- und Stundungsanträgen im Rahmen der Beschlüsse der Kirchensteuergläubiger,</li> <li>3. Durchführung des Rechtsmittelverfahrens,</li> <li>4. Beratung der Kirchensteuergläubiger, Mitglieder der Kirchengemeinden, Steuerpflichtigen und Steuerberater,</li> <li>5. Vorbereitung der Entscheidungen in besonderen Fällen.</li> </ol>	<p>(1) Im Auftrag der Kirchensteuergläubiger nimmt die beim Landeskirchenamt eingerichtete Kirchensteuerstelle (Gemeinsame Kirchensteuerstelle) folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bearbeitung der Kirchensteuerfälle,</li> <li>2. Bearbeitung von Erstattungs-, Erlass-, Niederschlagungs- und Stundungsanträgen im Rahmen der Beschlüsse der Kirchensteuergläubiger,</li> <li>3. Durchführung des Rechtsmittelverfahrens,</li> <li>4. Beratung der Kirchensteuergläubiger, Mitglieder der Kirchengemeinden, Steuerpflichtigen und Steuerberater,</li> <li>5. Vorbereitung der Entscheidungen in besonderen Fällen.</li> </ol>	
<p>(2) Das Personal und die Einrichtung für die Gemeinsame Kirchensteuerstelle werden im notwendigen Umfang durch das Landeskirchenamt zur Verfügung gestellt.</p>	<p>(2) Das Personal und die Einrichtung für die Gemeinsame Kirchensteuerstelle werden im notwendigen Umfang durch das Landeskirchenamt zur Verfügung gestellt.</p>	
<p>(3) Die Fachaufsicht über die Gemeinsame Kirchensteuerstelle wird von dem Geschäftsführenden Ausschuss für das zwischenkirchliche Erstattungsverfahren von Kirchenlohnsteuer ausgeübt.</p>	<p>(3) Die Fachaufsicht über die Gemeinsame Kirchensteuerstelle wird von dem Geschäftsführenden Ausschuss für das zwischenkirchliche Erstattungsverfahren von Kirchenlohnsteuer ausgeübt.</p>	
<p>§ 16 Schlussbestimmungen</p>	<p>§ 15 Schlussbestimmung</p>	<p>Neue systematische Anordnung des Paragraphens.</p>
<p>(1) In dringenden Fällen trifft die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss, vermehrt um die Mitglieder der Landessynode, die auf der vorhergehenden Tagung Mitglieder des Finanzausschusses waren, die Entscheidung über die Pro-Kopf-Beträge für die in §§</p>	<p>(1) Die Kirchenleitung trifft im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss, vermehrt um die Mitglieder der Landessynode, die auf der vorhergehenden Tagung Mitglieder des Finanzausschusses waren, die Entscheidung über die Pro-</p>	<p>Anpassung der Verweise.</p>

9 bis 11 Absatz 1 geregelten Umlagen sowie die Festsetzung der Pfarrstellenpauschale gemäß § 6 Abs. 1.	Kopf-Beträge für die in §§ 4, 6 und 7 geregelten Umlagen sowie die Festsetzung der Pfarrstellenpauschale gemäß § 10 Absatz 1.	
(2) Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Landessynode.	(2) Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Landessynode.	
3) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss zur Durchführung dieses Gesetzes Verordnungen erlassen.	(3) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss durch Rechtsverordnung Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.	
	§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Neuer Paragraph eingefügt.
	(1) Das Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.	
	(2) Abweichend von § 2 Absatz 2 beträgt der Mindestbetrag für das Jahr 2022 96,5 von Hundert.	
	(3) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 10. Januar 1996 (KABl. S. 4) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2008 (KABl. S. 201), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 15. Mai 2020 (KABl. S. 177), außer Kraft.	

**Vorlage Nr.: BV/0412/2021**

Aktenzeichen:

Zuständiger Bereich: Dezernat 5.1

Verfasser/in: Diana Frerichmann

Bearbeiter/in: Diana Frerichmann

Diana.Frerichmann@ekir.de

## Beschlussvorlage

### Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichs in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
Kollegium (offene Sitzungen)	Vorberatung	24.08.2021 00:10	Frerichmann, Diana
Abteilungskonferenz Abteilung 4	Mitberatung	25.08.2021 00:15	Frerichmann, Diana
Finanzausschuss	Federführende Beratung	27.08.2021 00:15	Frerichmann, Diana
Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen	Mitberatung	01.10.2021 00:15	Frerichmann, Diana
Innerkirchlicher Ausschuss	Mitberatung	07.10.2021 00:15	Frerichmann, Diana
Finanzausschuss	Federführende Beratung	02.11.2021 00:10	Frerichmann, Diana
Kollegium (offene Sitzungen)	Mitberatung	16.11.2021 00:05	Frerichmann, Diana
Kirchenleitung (offene Sitzungen)	Entscheidung	08.04.2022 00:05	Frerichmann, Diana

Anlage(n):

Verordnung

Begründung

DVO\_Synopse

Beschlussvorlage FAG

Fragenkatalog\_DVO-FAG

Anlage RL zum inner- und übers. FA

ANTRAG

1. Die Verordnung zur Durchführung des

Finanzausgleichs in der Evangelischen Kirche im Rheinland wird beschlossen.

BEGRÜNDUNG	<b>Kürzung:</b>	Die Durchführungsverordnung des Finanzausgleichsgesetzes (DVO-FAG) wird systematisch überarbeitet und gekürzt.
	<b>Verständnis:</b>	Neufassungen der Regelungen dienen dem besseren Verständnis.
	<b>Verschiebung:</b>	Paragrafen werden aus dem Finanzausgleichsgesetz in die DVO-FAG verschoben.
	<b>Außerkräfttreten:</b>	Die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 31. Mai 1996) und die Richtlinien für den inner- und übersynodalen Finanzausgleich vom 21. August 1973 treten außer Kraft.
HINWEISE	<b>Grundbestimmungen:</b>	Trotz der systematischen Kürzungen werden die Grundbestimmungen der DVO-FAG beibehalten.
	<b>Überarbeitung:</b>	Die Regelungen zur Pfarrstellenpauschale und den Vertretungskosten werden für ein bessere Verständnis neu gefasst.
DETAILS	→ Verordnung	→ Begründung
	→ Synopse_DVO	→ Beschlussvorlage FAG
	→ Fragenkatalog_DVO-FAG	→ Richtlinie zum inner- und übers. FA



**Verordnung zur Durchführung des  
Finanzausgleichs in der Evangelischen Kirche im Rheinland  
(Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz – DVO-  
FAG)**

**Vom . XXX 2022**

**Entwurf**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat aufgrund von § 15 Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom abc (KABl.xyz) die folgende Verordnung erlassen:

**§ 1  
Berechnung Pro-Kopf-Betrag  
(zu § 8 FAG)**

- (1) Der Pro-Kopf-Betrag für die einzelnen Umlagen berechnet sich, indem der ermittelte Finanzbedarf, durch die Anzahl der Kirchenmitglieder in der Landeskirche geteilt wird. Dazu wird die Kirchenmitgliederzahl vom 31. Dezember des letzten abgeschlossenen Jahres zugrunde gelegt. Für das zweite Jahr eines Doppelhaushalts wird die Anzahl der Kirchenmitgliederzahlen prognostiziert.
- (2) Das Netto-Kirchensteueraufkommen errechnet sich aus dem Kirchensteueraufkommen unter Abzug der Verwaltungsaufwendungen der Finanzämter, der Kirchensteuerermäßigungen sowie den Erstattungen aus Rechtsgründen. Die im Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren erhaltenen oder gezahlten Beträge sind hinzuzurechnen bzw. abzuziehen.

**§ 2  
Personalaufwendungen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte  
(zu § 6 Absatz 2 FAG)**

- (1) Aus der Umlage für gemeinsame Aufgaben werden auch die Personalaufwendungen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gezahlt, wenn sich diese im Wartestand befinden.
- Ebenfalls werden aus der Umlage nach Absatz 1 die Versorgungsbezüge, soweit diese nach § 11 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 7 Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse nicht gezahlt werden, übernommen.
- (2) Im Fall der Versetzung einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten in den Wartestand gemäß § 60 des Kirchenbeamtengesetzes sind für die Dauer eines Jahres die Wartestandsbezüge vom Anstellungsträger an die Landeskirche zu erstatten. In besonders begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Erstattungsbetrags abgesehen werden.

§ 3  
Planungsgrundlage Pfarrstellenpauschale  
(zu § 11 FAG)

(1) Die Pfarrstellenpauschale wird ermittelt, in dem der Bedarf durch die Anzahl der Pfarrstellen geteilt wird. Für das zweite Jahr eines Doppelhaushalts wird die Anzahl prognostiziert.

(2) Der Bedarf umfasst:

1. Die Besoldung und sonstige Bezüge aufgrund der kirchlichen Besoldungsregelungen,
2. die Beihilfen bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod,
3. die Beiträge zur Versorgungskasse für Mitarbeitende im aktiven Dienst,
4. die Versorgungsbezüge, soweit diese nach § 11 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 7 Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse nicht gezahlt werden,
5. der Versorgungssicherungs- und Beihilfesicherungsbeitrag zur Versorgungskasse gemäß § 19 der Satzung der Versorgungskasse,
6. die Beihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit sie nicht aus Mitteln der Versorgungskasse getragen werden,
7. die Arbeitgeberbeiträge zu den Sozialversicherungen und zur kirchlichen Zusatzversicherung für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Theologinnen und Theologen,
8. Kosten, die durch die interne Leistungsverrechnung entstehen,
9. die Personal- und Sachaufwendungen, die bei der Landeskirche aufgrund der Durchführung der zentralen Pfarrbesoldung entstehen.

§ 4  
Abrechnung der Pfarrstellenpauschale  
(zu § 10 Absatz 1 FAG)

(1) Der Pauschalbetrag wird um den anteilig für die Pfarrstelle vom Bundesland an die Landeskirche gezahlten Pfarrbesoldungszuschuss vermindert.

(2) Die Pflicht zur Zahlung besteht

1. wenn die Pfarrstelle zum 1. eines Monats besetzt ist,
2. wenn die Pfarrstelle verwaltet wird,
3. wenn die Inhaberin oder der Inhaber sich im Sabbatjahr befindet oder
4. im Fall von Mutterschutz, Krankheit oder Gewährung von Sonderurlaub gemäß § 53 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD zur Durchführung eines Kontaktstudiums.

(3) Im Fall der Versetzung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers nach § 79 Absatz 2 Nummer 3 und 5 des Pfarrdienstgesetzes der EKD ist für die Dauer eines Jahres

1. im Fall der Vakanz,
2. im Fall der Wiederbesetzung der Pfarrstelle oder
3. im Fall der Aufhebung der Pfarrstelle

der Pauschalbetrag nach Absatz 1 zusätzlich zu zahlen. Dies gilt auch für Fälle der Versetzung in einen allgemeinen kirchlichen Auftrag gemäß § 79 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in Verbindung mit § 8 Absatz 5 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD und der Versetzung in den Wartestand gemäß § 83 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD. In besonders begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Pauschalbetrages abgesehen werden.

(4) Der Pfarrstellenpauschale entfällt, wenn die Inhaberin oder der Inhaber

1. mit anerkannter Ruhegehaltfähigkeit beurlaubt,
2. vorübergehend abgeordnet,
3. Elternzeit ohne Teildienst oder ohne Vertretung gewährt oder
4. aus familiären Gründen beurlaubt wurde.

Für die Personen nach Nummer 1 und 2 sind die Versorgungskassenbeiträge zu zahlen.

## § 5

### Vertretungskosten

(1) Personalaufwendungen, die durch die Einstellung einer Vertretungskraft entstehen, werden nach den folgenden Bestimmungen aus der Umlage für gemeinsame Aufgaben finanziert.

(2) Vertretungskosten, die bei refinanzierten Pfarrstellen an Schulen und Justizvollzugsanstalten entstehen, werden übernommen.

(3) Im Fall längerer Krankheit werden Vertretungskosten mit Ablauf der 6. Woche bei Pfarrstellen übernommen, sofern dem Anstellungsträger dadurch eine finanzielle Mehrbelastung entsteht. Dies gilt auch bei der vorläufigen Dienstenthebung. Für die Phase der Wiedereingliederung werden die Vertretungskosten, reduziert um den Anteil der im Rahmen der Wiedereingliederung geleistet wird, erstattet.

(4) Wird eine Vertretung in Fällen des § 4 Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 4 Nr. 3 und Nr. 4 von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer mit einer mbA-Pfarrstelle (nach Wartestand), mit einem Auftrag nach § 25 Pfarrdienstgesetz der EKD, im Status des Wartestands oder die oder der auf der Vermittlungsliste der

Kirchenleitung steht, wahrgenommen und wird ihr oder ihm anschließend die Pfarrstelle übertragen, wird ein Jahrespauschalbetrag erstattet.

(5) Vertretungskosten, die auf Grund des Sabbatjahres entstehen werden abweichend von Absatz 1 aus der Pfarrstellenpauschale nach § 10 FAG finanziert.

## § 6

### Monatliche Meldungen

(1) Die Meldungen

- a) des Kirchensteueraufkommens bei den Finanzämtern,
- b) des Pauschalbetrages für die Pfarrbesoldung

sind für den vorangegangenen Monat bis spätestens zum 15. des Folgemonats dem Landeskirchenamt zuzuleiten.

(2) In der Meldung zum Kirchensteueraufkommen sind folgende Zahlungen bzw. Rückzahlungen nach der wirtschaftlichen Zuordnung für den vorangegangenen Monat einzutragen:

- a) Finanzamtsaufkommen,
- b) die Vorauszahlungen des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing – Vorauszahlungen),
- c) Zahlungen zwischen den Kirchensteuerverteilungsstellen, Verbänden und anderen Landeskirchen,
- d) Kappungen und Erstattungen aus Rechtsgründen.

Abweichend davon ist die Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer, die pauschalierte Kirchenlohnsteuer auf Minijobs sowie die Zahlungen aus der Abrechnung des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens nach dem Zahlungseingang (Zuflussprinzip) zu berücksichtigen.

## § 7

### Abrechnungssystematik

(zu §§ 2, 6 und 7 FAG)

(1) Die Umlagen werden vom Landeskirchenamt durch die Festsetzung des Pro-Kopf-Betrages ermittelt und über das Jahr abgerechnet. Die Körperschaften gemäß § 1 Absatz 2 FAG leisten für die Monate Januar bis November Abschlagszahlungen. Die Abrechnung des Monats Dezember erfolgt im Januar des Folgejahres.

(2) Der Übersynodale Finanzausgleich wird durch das Landeskirchenamt monatlich ermittelt, quartalsweise verrechnet und im Januar des Folgejahres abgerechnet.

(3) Die Zahlungen und die Pfarrstellenpauschale sind zum 25. des Folgemonats fällig.

(4) Ergibt die Abrechnung des Finanzausgleiches einen rechnerischen Überschuss, wird dieser mit der Endabrechnung zu gleichen Teilen auf die finanzausgleichszahlenden und die finanzausgleichsempfangenden Kirchenkreise aufgeteilt. Satz 1 gilt auch bei einem rechnerischen Defizit.

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Kirchenmitglieder nach § 1 Absatz 1.

## § 8

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten:

1. die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz – DVO-FAG) vom 31. Mai 1996 (KABl. S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2020, und
2. die Richtlinien für den inner- und übersynodalen Finanzausgleich vom 21. August 1973 (KABl. S. 196)

außer Kraft.

## **Begründung zur Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichs in der Evangelischen Kirche im Rheinland**

### **I. Neufassung Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz**

Durch die Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes ist eine Neufassung der Durchführungsverordnung erforderlich.

#### Neustrukturierung der Durchführungsverordnung

Durch inhaltliche Zusammenfassungen und Verschiebungen einzelner Paragraphen und Absätze aus dem Finanzausgleichsgesetz in die Durchführungsverordnung erfolgt eine Neustrukturierung. Die Paragraphen erhalten für das bessere Verständnis in der Überschrift die Zuordnung zu den Paragraphen aus dem Finanzausgleichsgesetz.

#### Pfarrstellenpauschale

Die Planungsgrundlage für die Pfarrstellenpauschale wurde aktualisiert und aus dem Finanzausgleichsgesetz in die Durchführungsverordnung verschoben. Somit wird eine Flexibilität erzeugt, um die Auflistung der Personalaufwendungen bei Bedarf leichter anzupassen. Die Notwendigkeit der Aufzählung der Personalaufwendungen bleibt weiterhin bestehen, da diese in keinem anderen Gesetz oder einer anderen Verordnung näher benannt werden.

Aufgrund von Unsicherheiten in der Praxis bezüglich der Pflicht zur Zahlung der Pfarrstellenpauschale wurde die Regelung in § 4 DVO-FAG neu formuliert und thematisch zusammengefasst. Es soll nun verdeutlicht werden, in welchen Fällen die Pfarrstellenpauschale zu zahlen ist und in welchen Fällen davon abgewichen wird.

Mit der Änderung in § 4 Abs. 4 DVO-FAG erfolgt eine Anpassung zur Pflicht der Zahlung des Versorgungskassenbeitrages analog der Zahlung der Pfarrstellenpauschale zum ersten eines Monats. Somit muss nun kein Versorgungskassenbeitrag gezahlt werden, wenn die Pfarrperson nicht während des gesamten Monats freigestellt wird und sie keine Pfarrstelle zum ersten eines Monats verwaltet.

#### Vertretungskosten

Die Regelungen bezüglich der Übernahme der Vertretungskosten wurden aufgrund aufkommender Unklarheiten in der Praxis dahingegen überarbeitet, dass nach dem Gesetzeswortlaut Vertretungskosten übernommen werden, wenn dem Anstellungsträger ein finanzieller Mehraufwand entsteht. Somit ist der Sinn und Zweck der Übernahme der Vertretungskosten deutlich dargestellt und sollte zukünftigen Klärungsbedarf reduzieren.

## **II. In Kraft treten**

Die alte Fassung der Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz und die Finanzausgleichsrichtlinien treten außer Kraft sobald die Neufassung der Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz in Kraft tritt. Die Verordnung tritt voraussichtlich im Mai 2022, nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt, in Kraft. Das FAG als Ermächtigungsgrundlage muss bereits wirksam sein, bevor die Verordnung beschlossen werden kann. Das FAG wird voraussichtlich im März 2022 im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Änderung der Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz (DVO-FAG)		
Verordnung		
zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes (Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz – DVO-FAG)		
alt	neu	Anmerkung
Aufgrund von § 16 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 1996 erlässt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss folgende Verordnung:	Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat aufgrund von § 15 Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom abc (KABl.xyz) die folgende Verordnung erlassen:	Anpassung der Numerik. FAG tritt am Tag nach der Veröffentlichung im KABl in Kraft. Voraussichtliche Veröffentlichung im März 2022.
§ 1 Zuständigkeit		Alter § 1 wird teilweise ins FAG verschoben und gestrichen.
(1) Zuständig für die Abwicklung der Verpflichtungen aus dem Finanzausgleichsgesetz gegenüber der Landeskirche ist für seinen Bereich der Kirchenkreis, soweit die Zuständigkeit nicht durch Satzung einem Verband oder durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes der zuständigen Kirchensteuerverteilungsstelle zugewiesen ist.		Alter Absatz 1 wird nach § 1 Absatz 2 FAG verschoben.
(2) Der monatlich zu zahlende Betrag aus den Umlagen und des Finanzausgleichs werden durch das Landeskirchenamt festgesetzt.		Alter Absatz 2 wird gestrichen.
§ 2 Planungsgrundlagen	§ 1 Berechnung Pro-Kopf-Betrag	Neuformulierung des Paragraphens und neue systematische Anordnung.



	(zu § 8 FAG)	
(1) Für die Feststellung und Berechnungen der Umlagen nach §§ 9 bis 11 FAG sowie für den Finanzausgleich nach § 8 FAG werden die Kirchenmitgliederzahlen zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres aus dem zentralen Gemeindegliederverzeichnis zugrunde gelegt. Die Feststellung der Kirchenmitgliederzahlen für das zweite Planungsjahr eines Doppelhaushalts erfolgt gemäß Satz 1 verändert um die Differenz der Kirchenmitgliederzahlen zum Stichtag 31.12. der letzten beiden Jahre.	(1) Der Pro-Kopf-Betrag für die einzelnen Umlagen berechnet sich, indem der ermittelte Finanzbedarf durch die Anzahl der Kirchenmitglieder in der Landeskirche geteilt wird. Dazu wird die Kirchenmitgliederzahl vom 31. Dezember des letzten abgeschlossenen Jahres zugrunde gelegt. Für das zweite Jahr eines Doppelhaushalts wird die Anzahl der Kirchenmitgliederzahlen prognostiziert.	Konkretisierung der Berechnung des Pro-Kopf-Betrages unter Berücksichtigung eines ggf. zu planenden Doppelhaushalts.  Durch die Formulierung „letzten abgeschlossenen Jahres“ wird verdeutlicht, dass das Vorjahr gemeint ist und nicht das aktuelle Jahr, in dem man sich befindet.
§ 5 FAG Pro-Kopf-Betrag		
( 2 ) Das Netto-Kirchensteueraufkommen errechnet sich aus dem Kirchensteueraufkommen unter Abzug der Verwaltungsaufwendungen der Finanzämter, der Kirchensteuerermäßigungen sowie den Erstattungen aus Rechtsgründen. Die im Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren erhaltenen oder gezahlten Beträge sind hinzuzurechnen bzw. abzusetzen. Liquiditätssicherungseinbehalte auf das Kirchensteueraufkommen können in Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt gebildet werden.	(2) Das Netto-Kirchensteueraufkommen errechnet sich aus dem Kirchensteueraufkommen unter Abzug der Verwaltungsaufwendungen der Finanzämter, der Kirchensteuerermäßigungen sowie den Erstattungen aus Rechtsgründen. Die im Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren erhaltenen oder gezahlten Beträge sind hinzuzurechnen bzw. abzuziehen.	Alter Satz 3 wird gekürzt.
§ 11 FAG Umlage für gemeinsame Aufgaben	§ 2 Personalaufwendungen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte (zu § 6 Absatz 2 FAG)	Neuer Paragraph nach Themengebiet eingefügt.

<p>(4) Aus der Umlage nach Absatz 1 werden auch die Personalaufwendungen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gezahlt, wenn diese</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich im Wartestand befinden,</li> <li>2. ein Amt als hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung ausgeübt und das Amt niedergelegt haben, nicht zur Wiederwahl gestanden haben, nicht wiedergewählt worden sind, ihre Wiederwahl abgelehnt haben oder abberufen worden sind und mit einem kirchlichen Auftrag nach § 4 Absatz 2 des Kirchengesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung beauftragt sind.</li> </ol> <p>Ebenfalls werden aus der Umlage nach Absatz 1 die Versorgungsbezüge, soweit diese nach § 11 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 8 der Satzung der VKPB nicht gezahlt werden, übernommen.</p>	<p>(1) Aus der Umlage für gemeinsame Aufgaben werden auch die Personalaufwendungen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gezahlt, wenn sich diese im Wartestand befinden.</p> <p>Ebenfalls werden aus der Umlage nach Absatz 1 die Versorgungsbezüge, soweit diese nach § 11 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 7 Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse nicht gezahlt werden, übernommen.</p>	<p>Aus dem FAG in die DVO übertragen. Anpassung der Numerik.</p>
<p>(5) Im Fall der Versetzung einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten in den Wartestand gemäß § 60 des Kirchenbeamtengesetzes sind für die Dauer eines Jahres die Wartestandsbezüge vom Anstellungsträger an die Landeskirche zu erstatten. In besonders begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Erstattungsbetrags abgesehen werden.</p>	<p>(2) Im Fall der Versetzung einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten in den Wartestand gemäß § 60 des Kirchenbeamtengesetzes sind für die Dauer eines Jahres die Wartestandsbezüge vom Anstellungsträger an die Landeskirche zu erstatten. In besonders begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Erstattungsbetrags abgesehen werden.</p>	<p>Aus dem FAG in die DVO übertragen. Anpassung der Numerik.</p>
<p>§ 2 Planungsgrundlagen</p>	<p>§ 3 Planungsgrundlage Pfarrstellenpauschale (zu § 11 FAG)</p>	<p>Neuer Paragraph nach Themengebiet eingefügt.</p>

<p>(2) Die Ermittlung der für das erste Planungsjahr zugrunde zu legenden Pfarrstellen (§ 6 Absatz 2 FAG) erfolgt am 1. April des laufenden Jahres auf Grundlage des Pfarrstellenbesetzungsplans. Für die Ermittlung der Pfarrstellen für das zweite Planungsjahr eines Doppelhaushalts soll der Stellenbesetzungsplan zum Stand 1. April des Folgejahres prognostiziert werden. Die Feststellung und Prognose erfolgen durch Beschluss des Kreissynodalvorstands oder des Verbandsvorstands.</p>	<p>(1) Die Pfarrstellenpauschale wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Anzahl der Pfarrstellen geteilt wird. Für das zweite Jahr eines Doppelhaushalts wird die Anzahl prognostiziert.</p>	<p>Anpassung der Verweise und einheitliche Begrifflichkeit.  Rechtliche Regelung der Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, wurden ergänzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 FAG  Personalaufwendungen</p>	<p>(2) Der Bedarf umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Besoldung und sonstige Bezüge aufgrund der kirchlichen Besoldungsregelungen,</li> <li>2. die Beihilfen bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod,</li> <li>3. die Beiträge zur Versorgungskasse für Mitarbeitende im aktiven Dienst,</li> <li>4. die Versorgungsbezüge, soweit diese nach § 11 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 7 Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse nicht gezahlt werden,</li> <li>5. der Versorgungssicherungs- und Beihilfesicherungsbeitrag zur Versorgungskasse gemäß § 19 der Satzung der Versorgungskasse,</li> <li>6. die Beihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit sie nicht aus Mitteln der Versorgungskasse getragen werden,</li> </ol>	<p>Keine Aufzählung in einem anderen Gesetz vorhanden, daher hier etabliert.  Neue systematische Anordnung der Nummern.  Alt Nr. 5 veraltet und daher gestrichen. Fraglich ob es zukünftig wiederkommt - Anpassung in DVO dann möglich.  Neu Nr. 5 ist alte Nr. 6 und 8 zusammengefasst entsprechend Satzung der VKPB.</p>
<p>1) Zu den Personalaufwendungen gehören auch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Krankheitsbeihilfen, Umzugsaufwendungen, Sterbemonats- und Sterbegeldbezüge und Unfallfürsorgeleistungen,</li> <li>2. die Personal- und Sachaufwendungen, die bei der Landeskirche aufgrund der Durchführung der zentralen Pfarrbesoldung entstehen,</li> <li>3. die Versorgungsbezüge, soweit diese nach § 11 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 8 der Satzung der VKPB nicht gezahlt werden,</li> <li>4. die im Haushalt ausgewiesenen internen Kosten,</li> <li>5. die Aufwendungen, die durch besondere Programme entstehen, die von der Landessynode zur Beschäftigung von Theologinnen und Theologen beschlossen werden,</li> <li>6. die Beiträge zur Versorgungskasse für Mitarbeitende im aktiven Dienst,</li> </ol>		

<p>7. die Beiträge zur Versorgungskasse für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger,              8. der Versorgungssicherungsbeitrag zur Versorgungskasse,              9. die Beihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit sie nicht aus Mitteln der Versorgungskasse getragen werden,              10. der Beihilfesicherungsbeitrag zur Versorgungskasse,              11. die Arbeitgeberbeiträge zu den Sozialversicherungen und zur kirchlichen Zusatzversicherung für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Theologinnen und Theologen.</p>	<p>7. die Arbeitgeberbeiträge zu den Sozialversicherungen und zur kirchlichen Zusatzversicherung für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Theologinnen und Theologen,              8. Kosten, die durch die interne Leistungsverrechnung entstehen und              9. die Personal- und Sachaufwendungen, die bei der Landeskirche aufgrund der Durchführung der zentralen Pfarrbesoldung entstehen.</p>	<p>Differenzierung von Nr. 8 und 9 bleibt notwendig.</p>
<p>(2) Nicht zu den Personalaufwendungen gehört die Erstattung der Sachschäden und Aufwendungen nach § 32 des Beamtenversorgungsgesetzes, soweit für diese Versicherungsverträge bei den Anstellungskörperschaften oder Beschäftigungsstellen abgeschlossen sind.</p>		<p>Gekürzt da in Abs. 2 abschließende Aufzählung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Pfarrstellenpauschale</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Abrechnung der Pfarrstellenpauschale (zu § 10 Absatz 1 FAG)</p>	<p>Überschrift nach Themengebieten angepasst.</p>
	<p>(1) Der Pauschalbetrag wird um den anteilig für die Pfarrstelle vom Bundesland an die Landeskirche gezahlten Pfarrbesoldungszuschuss vermindert.</p>	<p>Neuer Absatz für die bessere Verständlichkeit.</p>

<p>(1) Bei Besetzung einer Pfarrstelle entsteht die Pflicht zur Zahlung des Pauschalbetrages zum 1. des Monats, in dem die Pfarrstelle besetzt wird. Bei Freiwerden einer Pfarrstelle vermindert sich die Pauschale zum 1. des Folgemonats.</p>	<p>(2) Die Pflicht zur Zahlung besteht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn die Pfarrstelle zum 1. eines Monats besetzt ist,</li> <li>2. wenn die Pfarrstelle verwaltet wird,</li> <li>3. wenn die Inhaberin oder der Inhaber sich im Sabbatjahr befindet oder</li> <li>4. im Fall von Mutterschutz, Krankheit oder Gewährung von Sonderurlaub gemäß § 53 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD zur Durchführung eines Kontaktstudiums.</li> </ol>	<p>Neuformulierung des Absatzes für die bessere Verständlichkeit, wann die Pauschale zu zahlen ist.</p>
<p>(2) Pfarrstellen, deren Tätigkeitsbereich sich über mehrere Kirchenkreise erstreckt, sind grundsätzlich nur durch die Anstellungskörperschaft zu melden, denen sie zugeordnet sind, und die Pauschale auch von dieser abzuführen.</p>		<p>Alter Absatz 2 gestrichen.</p>
<p>(3) Ausgleichsverpflichtungen der beteiligten Kirchenkreise werden durch diese Regelung nicht berührt.</p>		<p>Alter Absatz 3 gestrichen.</p>
<p>§ 6 FAG Pfarrstellenpauschale</p>		
<p>(9) Im Fall der Versetzung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers nach § 79 Absatz 2 Nummer 3 und 5 des Pfarrdienstgesetzes der EKD ist für die Dauer eines Jahres</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Fall der Vakanz (Absatz 5),</li> <li>2. im Fall der Wiederbesetzung der Pfarrstelle,</li> <li>3. im Fall der Aufhebung der Pfarrstelle</li> </ol> <p>der Pauschalbetrag nach Absatz 1 zusätzlich zu zahlen. Dies gilt auch für Fälle der Versetzung in einen allgemeinen kirchlichen</p>	<p>(3) Im Fall der Versetzung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers nach § 79 Absatz 2 Nummer 3 und 5 des Pfarrdienstgesetzes der EKD ist für die Dauer eines Jahres</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Fall der Vakanz,</li> <li>2. im Fall der Wiederbesetzung der Pfarrstelle oder</li> <li>3. im Fall der Aufhebung der Pfarrstelle</li> </ol> <p>der Pauschalbetrag nach Absatz 1 zusätzlich zu zahlen. Dies gilt auch für Fälle der Versetzung in einen allgemeinen kirchlichen</p>	<p>Anpassung der Numerik.</p>

<p>Auftrag gemäß § 79 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD und der Versetzung in den Wartestand gemäß § 83 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD. In besonders begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Pauschalbetrages abgesehen werden.</p>	<p>Auftrag gemäß § 79 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in Verbindung mit § 8 Absatz 5 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD und der Versetzung in den Wartestand gemäß § 83 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD. In besonders begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Pauschalbetrages abgesehen werden.</p>	
<p>(6) Für Pfarrstellen, deren Inhaberin oder Inhaber eine Beurlaubung mit anerkannter Ruhegehaltfähigkeit gewährt worden ist oder deren Inhaberin oder Inhaber vorübergehend abgeordnet worden ist, entfällt der Pauschalbetrag mit Ausnahme der für diese Personen zu zahlenden Versorgungskassenbeiträge.</p>	<p>(4) Die Pfarrstellenpauschale entfällt, wenn die Inhaberin oder der Inhaber</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit anerkannter Ruhegehaltfähigkeit beurlaubt,</li> <li>2. vorübergehend abgeordnet,</li> <li>3. Elternzeit ohne Teildienst oder ohne Vertretung gewährt oder</li> <li>4. aus familiären Gründen beurlaubt wurde.</li> </ol>	<p>Mit der Neufassung von § 4 Absatz 4 werden die abweichenden Regelungen der Pflicht zur Pfarrstellenpauschale aufgeführt.</p>
<p>(7) Für Pfarrstellen, deren Inhaberin oder Inhaber Elternzeit oder eine Beurlaubung nach § 69a des Pfarrdienstgesetzes der EKD gewährt worden ist, entfällt der Pauschalbetrag. Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer nicht während des gesamten Monats freigestellt, so ist für den betreffenden Monat der volle Versorgungskassenbeitrag zu zahlen.</p>	<p>Für die Personen nach Nummer 1 und 2 sind die Versorgungskassenbeiträge zu zahlen.</p>	<p>Systematik der Pfarrstellenpauschale auch bei dem VK-Beitrag beibehalten.</p>
<p>§ 5 Vertretungskosten</p>	<p>§ 5 Vertretungskosten</p>	
<p>(1) Vertretungskosten werden gemäß § 11 Abs. 2 und 3 FAG übernommen. Für die Phase der Wiedereingliederung werden die Vertretungskosten, reduziert um den Anteil der im Rahmen der Wiedereingliederung geleistet wird, erstattet.</p>	<p>(1) Personalaufwendungen, die durch die Einstellung einer Vertretungskraft entstehen, werden nach den folgenden Bestimmungen aus der Umlage für gemeinsame Aufgaben finanziert.</p>	<p>Mit der Neufassung des Absatzes 1 soll der Sinn und Zweck der Übernahme der Vertretungskosten (Mehrbelastung) verdeutlicht werden und aus welchen Mitteln die Finanzierung erfolgt.</p>

	(2) Vertretungskosten, die bei refinanzierten Pfarrstellen an Schulen und Justizvollzugsanstalten entstehen, werden übernommen.	Übernahme der Vertretungskosten in diesen Fällen immer.
(2) Dem Antrag auf Erstattung der Vertretungskosten sind folgende Unterlagen beizufügen:  1. Nachweis über die Zahlung der Pfarrstellenpauschale gem. § 6 Abs. 1, 3, 4 und 9 des FAG, 2. Nachweis über die Vertretungskosten,  Nachweis über den Krankheitsbeginn und Dauer.		Alter Absatz 2 wird gestrichen.
<b>§ 11 FAG</b>  Umlage für gemeinsame Aufgaben		
( 3 ) Personalaufwendungen, die bei refinanzierten Funktionspfarrstellen durch die Gestellung einer Vertretungskraft entstehen, werden aus der Umlage aufgebracht. Im Fall längerer Krankheit werden Vertretungskosten mit Ablauf der 6. Woche auch bei nicht refinanzierten Pfarrstellen übernommen, sofern mit einer weiteren Abwesenheit von mehr als einem Monat zu rechnen ist. Dies gilt auch bei der vorläufigen Dienstenthebung.	(3) Im Fall längerer Krankheit werden Vertretungskosten mit Ablauf der 6. Woche bei Pfarrstellen übernommen, sofern dem Anstellungsträger dadurch eine finanzielle Mehrbelastung entsteht. Dies gilt auch bei der vorläufigen Dienstenthebung. Für die Phase der Wiedereingliederung werden die Vertretungskosten, reduziert um den Anteil der im Rahmen der Wiedereingliederung geleistet wird, erstattet.	Durch Formulierung „ <i>finanzielle Mehrbelastung</i> “ Ausschluss von Übernahme der Vertretungskosten aus der alten Pfarrbesoldungsumlage die nicht JVA oder Schule sind, z.B. mba, 25er Auftrag. Zeitgleich wird die Mehrbelastung durch Tod der Pfarrperson mit abgedeckt.
( 2 ) Personalaufwendungen, die in den Fällen des § 6 Absatz 7 und 8 durch die Einstellung einer Vertretungskraft entstehen, werden aus der Umlage finanziert. In diesem Fall ist der Pauschalbetrag entsprechend dem Umfang der Vertretung zu zahlen. Wird die Vertretung von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer mit einer mbA-Pfarrstelle (nach Wartestand), mit einem	(4) Wird eine Vertretung in Fällen des § 4 Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 4 Nr. 3 und Nr. 4 von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer mit einer mbA-Pfarrstelle (nach Wartestand), mit einem Auftrag nach § 25 Pfarrdienstgesetz der EKD, im Status des Wartestands oder die oder der auf der Vermittlungsliste der Kirchenleitung	Anreiz, eine mbA-Pfarrperson oder Pfarrperson im Wartestand oder § 25 PfdG.EKD zu beschäftigen, um Pfarrstellenpauschale erstattet zu bekommen. Einschätzung der Personalabteilung, dass dieses

<p>Auftrag nach § 25 Pfarrdienstgesetz der EKD, im Status des Wartestands oder die oder der auf der Vermittlungsliste der Kirchenleitung steht, wahrgenommen und wird ihr oder ihm anschließend die Pfarrstelle übertragen, wird ein Jahrespauschalbetrag erstattet.</p>	<p>steht, wahrgenommen und wird ihr oder ihm anschließend die Pfarrstelle übertragen, wird ein Jahrespauschalbetrag erstattet.</p>	<p>"Instrument" zukünftig noch mehr benötigen wird.  Info: Bei §§ 70 u. 71 des Pfarrdienstgesetzes EKD Verlust der Pfarrstelle, daher keine Pauschalpflicht. Bei § 69 erst Verlust der Pfarrstelle bei Beurlaubung über 2 Jahre.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 FAG Pfarrstellenpauschale</p>	<p>(5) Vertretungskosten, die auf Grund des Sabbatjahres entstehen werden abweichend von Absatz 1 aus der Pfarrstellenpauschale nach § 10 FAG finanziert.</p>	<p>Neufassung des Absatzes nach Themengebiet.  Da für die Zeit der Ansparung und des Sabbatjahres die volle Pfarrstellenpauschale gezahlt wird, sind die Mittel für die Vertretungskraft dort zu entnehmen</p>
<p>(8) Für Pfarrstellen, deren Inhaberin oder Inhaber sich im Sabbatjahr befinden, ist der Pauschalbetrag entsprechend ihrer Freigabe zu berücksichtigen. Die Vertretungskosten während des Sabbatjahres werden aus diesen Mitteln finanziert.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 3 Monatliche Meldungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Monatliche Meldungen</p>	
<p>(1) Die Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) des Kirchensteueraufkommens bei den Finanzämtern,</li> <li>b) des Pauschalbetrages für die Pfarrbesoldung</li> </ul> <p>sind für den vorangegangenen Monat von den zuständigen Stellen bis spätestens zum 15. Des Folgemonats dem Landeskirchenamt zuzuleiten. Fällt der Abgabetermin auf einen</p>	<p>(1) Die Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) des Kirchensteueraufkommens bei den Finanzämtern,</li> <li>b) des Pauschalbetrages für die Pfarrbesoldung</li> </ul> <p>sind für den vorangegangenen Monat bis spätestens zum 15. des Folgemonats dem Landeskirchenamt zuzuleiten.</p>	<p>Zahlungsfristen des BGB, daher hier gestrichen.</p>



<p>Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, verschiebt sich die Abgabe der Meldungen auf den folgenden Werktag.</p>		
<p>(2) In der Meldung zum Kirchensteueraufkommen sind folgende Zahlungen bzw. Rückzahlungen nach der wirtschaftlichen Zuordnung für den vorangegangenen Monat einzutragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Finanzamtsaufkommen,</li> <li>b) die Vorauszahlungen des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing – Vorauszahlungen),</li> <li>c) Zahlungen zwischen den Kirchensteuerverteilungsstellen, Verbänden und anderen Landeskirchen,</li> <li>d) Kappungen und Erstattungen aus Rechtsgründen.</li> </ul> <p>Abweichend davon ist die Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer, die pauschalierte Kirchenlohnsteuer auf Minijobs sowie die Zahlungen aus der Abrechnung des Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahrens nach dem Zahlungseingang (Zuflussprinzip) zu berücksichtigen.</p>	<p>(2) In der Meldung zum Kirchensteueraufkommen sind folgende Zahlungen bzw. Rückzahlungen nach der wirtschaftlichen Zuordnung für den vorangegangenen Monat einzutragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Finanzamtsaufkommen,</li> <li>b) die Vorauszahlungen des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing – Vorauszahlungen),</li> <li>c) Zahlungen zwischen den Kirchensteuerverteilungsstellen, Verbänden und anderen Landeskirchen,</li> <li>d) Kappungen und Erstattungen aus Rechtsgründen.</li> </ul> <p>Abweichend davon ist die Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer, die pauschalierte Kirchenlohnsteuer auf Minijobs sowie die Zahlungen aus der Abrechnung des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens nach dem Zahlungseingang (Zuflussprinzip) zu berücksichtigen.</p>	
<p>(3) Soweit Liquiditätssicherungseinbehalte auf das Kirchensteueraufkommen durch das Landeskirchenamt genehmigt wurden, sind diese in Abzug zu bringen.</p>		<p>Alter Absatz 3 wird gestrichen.</p>
<p>(4) Die gemeldeten Beträge sind zum 25. des Folgemonats fällig. Fällt der Zahlungstermin auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, verschiebt sich das Zahlungsziel auf den folgenden Werktag.</p>		<p>Alter Absatz 4 nach § 7 Absatz 3 verschoben.</p>
§ 6	§ 7	

Abrechnungssystematik	Abrechnungssystematik (zu §§ 2, 6 und 7 FAG)	
(1) Die Umlagen nach § 10 und § 11 FAG werden vom Landeskirchenamt durch die Festsetzung des Pro-Kopf-Betrags ermittelt und über das Jahr abgerechnet. Die kirchlichen Körperschaften, die das Recht zur Steuererhebung haben, leisten für die Monate Januar bis November Abschlagszahlungen. Die Abrechnung des Monats Dezember erfolgt gemäß den Bestimmungen in § 10 und § 11 Absatz 1 FAG im Januar des Folgejahres.	(1) Die Umlagen werden vom Landeskirchenamt durch die Festsetzung des Pro-Kopf-Betrages ermittelt und über das Jahr abgerechnet. Die Körperschaften gemäß § 1 Absatz 2 FAG leisten für die Monate Januar bis November Abschlagszahlungen. Die Abrechnung des Monats Dezember erfolgt im Januar des Folgejahres.	Anpassung der Numerik.
(2) Der Finanzausgleich nach § 8 des FAG wird vom Landeskirchenamt monatlich ermittelt, quartalsweise verrechnet und im Januar des Folgejahres abgerechnet. Die empfangenden Kirchenkreise erhalten in den ersten beiden Monaten eines Quartals Abschlagszahlungen.	(2) Der Übersynodale Finanzausgleich wird durch das Landeskirchenamt monatlich ermittelt, quartalsweise verrechnet und im Januar des Folgejahres abgerechnet.	Neuformulierung des Absatzes zur besseren Verständlichkeit.
(3) Die Finanzausgleichsumlage nach § 9 des FAG wird vom Landeskirchenamt monatlich ermittelt, quartalsweise verrechnet und im Januar des Folgejahres abgerechnet. Die zahlungspflichtigen Kirchenkreise leisten in den beiden ersten Monaten eines Quartals Abschlagszahlungen, die vom Landeskirchenamt unter Berücksichtigung des Kirchensteueraufkommens festgelegt werden.		Alter Absatz 3 integriert in Absatz 2.
(4) Die Beträge gemäß Absatz 1 bis 3 sowie nach § 4 Absatz 1 sind zum 25. des Folgemonats fällig. Bei verspäteter Zahlung werden entstandene Zinsaufwendungen in Rechnung gestellt.	(3) Die Zahlungen und die Pfarrstellenpauschale sind zum 25. des Folgemonats fällig.	

<p>(5) Ergibt die Abrechnung nach Absatz 2 und 3 des laufenden Jahres zu Beginn des Folgejahres einen rechnerischen Überschuss, wird dieser mit der Endabrechnung zu gleichen Teilen auf die finanzausgleichszahlenden und die finanzausgleichsempfangenden Kirchenkreise aufgeteilt. Bemessungsgrundlage ist die Gemeindegliederzahl.</p>	<p>(4) Ergibt die Abrechnung des Finanzausgleiches einen rechnerischen Überschuss, wird dieser mit der Endabrechnung zu gleichen Teilen auf die finanzausgleichszahlenden und die finanzausgleichsempfangenden Kirchenkreise aufgeteilt. Satz 1 gilt auch bei einem rechnerischen Defizit. Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Kirchenmitglieder nach § 1 Absatz 1.</p>	<p>Alter Absatz 5 und 6 in Absatz 4 integriert und neuformuliert zur besseren Verständlichkeit.</p>
<p>(6) Ergibt die Abrechnung trotz höheren Finanzausgleichsaufkommens ein Defizit, wird dies nach den in Absatz 5 genannten Grundsätzen von den finanzausgleichszahlenden und den finanzausgleichsempfangenden Kirchenkreisen getragen. Entsteht das Defizit im Zusammenhang mit einem gegenüber dem Soll-Aufkommen geringeren Ist-Aufkommen, wird das Defizit auf das übernächste Haushaltsjahr vorgetragen und bei der Berechnung des Finanzausgleichs berücksichtigt.</p>		<p>s.o.</p>
	<p>§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p>Neuer Paragraph eingefügt.</p>
	<p>(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.</p>	
	<p>(2) Gleichzeitig treten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz – DVO-FAG) vom 31. Mai</li> </ol>	

	<p>1996 (KABl. S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2020, und 2. die Richtlinien für den inner- und übersynodalen Finanzausgleich vom 21. August 1973 (KABl. S. 196) außer Kraft.</p>	
--	---	--

**Teilprojekt 4 Gesetzesumfang minimieren (z.B. Streichung von Gesetzen und restriktive Neuentwicklung):**

Die Landessynode 2018 hat u.a. die Aussagen folgender Leitlinien der AG Leichtes Gepäck geteilt: „Die Ordnung unserer Kirche soll Handlungsspielräume eröffnen. Gesetz und Vorschriften werden auf Grund ihrer Vielzahl und Regelungsdichte als stark einschränkend und hinderlich für flexible Lösungsansätze vor Ort empfunden. Aus diesem Grund soll die Anzahl von Gesetzen und Verordnungen erheblich reduziert werden. Gesetze und Verordnungen sollen durch klare Rahmensetzung bzw. Leitlinien ersetzt werden, die einen Korridor für angemessene, flexible Lösungen vor Ort eröffnen. Vorschriften bis hin zu Gesetzen, deren Umsetzung einen hohen Aufwand verursachen und deren Nichteinhaltung ein geringes Risiko in sich bergen, sollen gestrichen werden.“

Aufgabe des Teilprojektes 4 ist es, ein Verfahren zu beschreiben, das über die Zielsetzung des Anliegens Alternativen auf Basis einer Folgenabschätzung und Risikobewertung ermöglicht. Grundsätzlich sollen Gesetze durch klare Leitlinien ersetzt werden, die einen Ermessens- und Handlungskorridor eröffnen. Sofern weitere Regelungen zur Ausgestaltung erforderlich sind, werden diese mittels Verordnung gestaltet.

Gesetze und Verordnungen werden auf ihre Aktualität, Notwendigkeit und den daraus resultierenden Verwaltungsaufwand untersucht und ggf. gestrichen und deutlich vereinfacht. Dabei sollen auch die Risiken bei einer Streichung und Vereinfachung bewertet werden.

Das Teilprojekt hat u.a. den Auftrag, einen Vorschlag zur systematischen Durchsicht und Bewertung von Gesetzesvorhaben und / oder bestehenden Gesetzen zu erarbeiten.

Das Teilprojekt legt hiermit den u.s. Fragenkatalog vor für diese systematische Durchsicht und Bewertung. Er ist in einer ersten Variante für bestehende und neue Gesetze und in einer zweiten Variante für bestehende und neue Rechtsverordnungen anwendbar.

**Fragenkatalog: Erforderlichkeit des Gesetzes**

**I. Gesetz als Ganzes**

<p>1. 1 Ist die Form eines Gesetzes erforderlich?</p>	<p>Das ist der Fall, wenn - es in Bezug auf eine alle Körperschaften bindende Regelung eines synodalen Verständigungsprozesses bedarf oder - mit der Regelung Einschränkung von Persönlichkeitsrechten verbunden sind.</p>	<p>1.2. Alternativ kommt eine RVO in Betracht, wenn</p>	<p><i>Gesetz erforderlich, da es finanzielle Verpflichtungen der Kirchenkreise und der Landeskirche regelt.</i></p>
<p>2.1 Ist das mit dem Gesetz beabsichtigte Ziel (ggf. mehrere Ziele) in der Gesetzesbegründung eindeutig beschrieben?</p>	<p>2.2 Wird die Notwendigkeit der Zielerreichung geteilt?</p>		<p><i>ja</i></p>

3.1 Ist das Gesetz von allgemeinem und nicht nur von partiellem Interesse?			<i>Ja – EKIR weit.</i>
4.1 Ist für die Zielerreichung ein Gesetz notwendig?	4.2 Nein, falls u.a. eine der folgenden Alternativen zutrifft:	4.2.1. Auslegungs- Anwendungshilfen ausreichen	<i>Gesetz ist notwendig aufgrund von Verpflichtungen.</i>
		4.2.2 Informationen / Merkblätter ausreichen	
		4.2.3 Steuerung durch Anreizmechanismen möglich ist	
		4.2.4 Zielvereinbarungen getroffen werden können	
		4.2.5 Vorschriften, z.B. Genehmigungsvorbehalte, ersetzt werden durch Prozesssteuerung (z.B. Internes Kontrollsystem muss vorhanden sein oder bestimmte Musterformulare müssen verwendet werden)	
5.1 Soll die Regelungskompetenz auf die EKD übertragen werden?			<i>Nein.</i>
6.1 Kann die Regelungskompetenz zusammen mit anderen Landeskirchen wahrgenommen werden?			<i>Nein</i>
7.1 Kann anstelle eines eigenen kirchlichen Gesetzes staatliches Recht für anwendbar erklärt oder übernommen werden?			<i>Nein</i>
8.1 Kann das Gesetz insgesamt entfallen? Zur Risikoanalyse siehe unten III.			<i>Nein</i>
<b>II. Inhalt des Gesetzes – Betrachtung der einzelnen Vorschriften</b>			
1.1 Welches Ziel wird mit der Vorschrift verfolgt?			<i>Durchführung des Finanzausgleiches, der Pfarrbesoldung und die Umlagen zu regeln.</i>

2.1 Wird das Erreichen des Zieles noch als sinnvoll angesehen?	2.2 Entspricht die Vorschrift noch den aktuellen Gegebenheiten / Anforderungen?	2.3 Kann die Vorschrift entfallen? Zur Risikoanalyse siehe unter III.	
3.1 Soll die Regelung so formuliert werden, dass sie einen Handlungsspielraum eröffnet?	3.2 z.B. - Ermessen - Regelungsalternativen - nur Grundsätze / Prinzipien festlegen - keine / wenig Details , nur den Rahmen festlegen		<i>Nein. Das Gesetz dient als Grundsatz/legt den Rahmen fest für den Finanzausgleich in der EKIR</i>
4.1 Ist für die Erreichung des Ziels eine Rechtsnorm erforderlich? Kann rechtmäßiges Handeln nur durch eine Rechtsnorm sichergestellt werden?	4.2 Gibt es ein anderes Mittel zur Zielerreichung?	4.2.1 Auslegungs- Anwendungshilfen ausreichend	<i>Ja. Für die Durchführung gibt es eine Verordnung.</i>
		4.2.2. Informationen / Merkblätter ausreichend	
		4.2.3. Steuerung durch Anreizmechanismen möglich	
		4.2.4 Zielvereinbarungen können getroffen werden	
		4.2.5 Ersetzen von Vorschriften, z.B. Genehmigungsvorbehalten durch Prozesssteuerung (z.B. Internes Kontrollsystem muss vorhanden sein oder bestimmte Musterformulare müssen verwendet werden)	
5.1 Kann die Vorschrift in eine RVO übernommen werden?			
6. Ist die Vorschrift in einer adressatengerechten und anwendungs-freundlichen sowie klaren und verständlichen Sprache abgefasst?			<i>Ja soweit es ging ohne die Absicht der Norm undeutlich zu gestalten.</i>
III. Falls die komplette Streichung eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder eine wesentliche Veränderung vorgenommen werden soll, ist ggf. eine Risikoanalyse erforderlich. Dabei können folgende Fragen hilfreich sein.			

1. Sind die Folgen / Auswirkungen / mögliche Nebenefekte / Risiken bekannt / erkennbar?	1.1 Könnte ein wirtschaftliches Risiko / finanzieller Schaden entstehen?		<i>Ja bei fehlender gesetzlicher Grundlage</i>
	1.2 Könnte eine nicht vertretbare Ungleichbehandlung entstehen? z.B zwischen Körperschaften oder Mitarbeitenden?		<i>Nein</i>
	1.3 Besteht ein Klagerisiko?		<i>Nein</i>
	1.4 Ist ein einheitliches Handeln ekir-weit erforderlich? Besteht ein gesamtkirchliches Interesse an einem einheitlichen Vorgehen?		<i>Ja</i>
2. Ist eine Erprobung des Gesetzes erforderlich, um die Auswirkungen einschätzen zu können?			<i>Nein, altes Gesetz wurde entschlankt und neu sortiert. Durchführungsregelungen wurde in die DVO verschoben</i>



## **Richtlinien für den inner- und übersynodalen Finanzausgleich**

**Vom 21. August 1973**

(KABl. S. 196)

Aufgrund des Artikels 6 Abs. 3 Satz 2 der Kirchenordnung<sup>1</sup> in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 2 und 23 der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchensteuerordnung) vom 10. Dezember 1969/5. März 1970 (KABl. S. 183)<sup>2</sup> sowie dem § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Neuordnung des Finanzausgleichs und der Umlage in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 14. April 1972 (KABl. S. 95)<sup>3</sup> werden folgende Richtlinien für den Finanzausgleich erlassen:

### **I. Befugnisse des Kreissynodalvorstandes**

1. Der Kreissynodalvorstand hat gemäß Artikel 157 der Kirchenordnung das Recht, Steuereinnahmen der Kirchengemeinden für den innersynodalen Finanzausgleich in Anspruch zu nehmen. Er ist danach befugt, einen bestimmten Ansatz in ihrem Haushaltsplan zu fordern und von den Kirchensteuereinnahmen durch die Kirchensteuer-Verteilungsstelle einen entsprechenden Betrag für den Finanzausgleich einbehalten zu lassen.
2. Die Erhebung und die Zuweisung der übersynodalen Finanzausgleichsmittel ist in den §§ 5 und 6 des Finanzausgleichsgesetzes geregelt.
3. Der Kreissynodalvorstand verteilt die gemäß Absatz 1 und 2 zufließenden Finanzausgleichsmittel auf die Kirchengemeinden (Verbände).
4. Der Kreissynodalvorstand darf Mittel des inner- und übersynodalen Finanzausgleichs weder für kreiskirchliche Aufgaben noch für selbstständige gemeindliche oder übergemeindliche Einrichtungen (z. B. eingetragene Vereine) verwenden.

---

<sup>1</sup> Nr. 1.

<sup>2</sup> Jetzt § 2 Abs. 2 und § 30 der Kirchensteuerordnung (Nr. 500).

<sup>3</sup> Jetzt § 9 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes (Nr. 530).

## II. Innersynodaler Finanzausgleich

### 1. Feststellung des innersynodalen Finanzausgleichsbedarfs

- a) Die für den innersynodalen Finanzausgleich erforderlichen Mittel werden nach dem vom Kreissynodalvorstand festgestellten Ausgleichsbedarf der Kirchengemeinden errechnet.
- b) In Gesamt- und Gemeindeverbänden wird der Finanzausgleich unter den Verbandsgemeinden satzungsgemäß geregelt.
- c) Sofern sich im Bereich eines Kirchenkreises neben Gesamt- oder Gemeindeverbänden Kirchengemeinden befinden, die diesen Verbänden nicht angeschlossen sind, findet Buchstabe a entsprechende Anwendung.

### 2. Berechnungsgrundlage für die innersynodale Finanzausgleichsabgabe

Die innersynodale Finanzausgleichsabgabe ist vom Brutto-Kirchensteueraufkommen (aus Einkommen- und Lohnsteuer) im Kirchenkreis zu berechnen. Die Kirchensteuereinnahmen aus Grundsteuermessbeträgen und Kirchgeld bleiben unberücksichtigt.

### 3. Bemessung der innersynodalen Finanzausgleichsabgabe

Die innersynodale Finanzausgleichsabgabe kann nach einheitlichen oder differenzierten Prozentsätzen oder sonstigen Richtsätzen erhoben werden. Dabei soll die Finanzkraft der zur Zahlung verpflichteten Kirchengemeinden berücksichtigt werden. Die Kirchengemeinden, die Zuweisungen aus dem Finanzausgleich erhalten werden, sollen zu einer Finanzausgleichsabgabe nicht herangezogen werden.

## III. Übersynodaler Finanzausgleich

Die Regelung des übersynodalen Finanzausgleichs richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 5 bis 7 des Kirchengesetzes über die Neuordnung des Finanzausgleichs und der Umlage in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 14. April 1972 (KABl. S. 95)

### Zu § 5 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes:

Für die Auffüllung des Mindestbetrages werden die Kirchenkreise in die Gruppen A und B eingeteilt.

Zur Gruppe A gehören die Kirchenkreise mit überwiegend industrieller Struktur gemäß Anlage.

Zur Gruppe B gehören die Kirchenkreise mit überwiegend ländlicher Struktur gemäß Anlage.

Welche Kirchenkreise Zuwendungen aus dem übersynodalen Finanzausgleich erhalten, richtet sich nach dem Mindestbetrag (Durchschnittsbetrag je Gemeindeglied am Kirchensteuer-Aufkommen im Kirchenkreis innerhalb eines Rechnungsjahres), den die Landesynode für jedes Rechnungsjahr festsetzt.

Die Mindestbeträge und die Namen der Kirchenkreise, die Zuwendungen aus dem übersynodalen Finanzausgleich erhalten, werden jährlich nach Entscheidung der Landessynode oder in dringenden Fällen nach Entscheidung durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss, vermehrt um die Mitglieder der Landessynode, die auf der vorhergehenden Tagung Mitglieder des Finanzausschusses waren (siehe § 7 des Finanzausgleichsgesetzes), bekannt gegeben.

**Zu § 5 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes:**

Die Finanzausgleichsmittel werden den Kirchenkreisen jeweils nach Ablauf eines Vierteljahres zugewiesen, und zwar zum 20. April, 20. Juli, 20. Oktober und 20. Januar eines jeden Jahres. In der Zwischenzeit werden Abschlagszahlungen geleistet.

#### **IV. Durchführung des inner- und übersynodalen Finanzausgleichs**

##### **1. Errechnung des Finanzausgleichsbedarfs**

Der Kreissynodalvorstand hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres (spätestens bis zum 15. September) die erforderlichen Vorbereitungen für den Finanzausgleich zu treffen.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Errechnung des voraussichtlichen Finanzausgleichsbedarfs in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises.

Der Bedarf ergibt sich aus:

- aa) den laufenden Bedürfnissen der Kirchengemeinden (Mittel zum Haushaltsausgleich);
  - bb) den Investitionsaufgaben der Kirchengemeinden, wobei die Dringlichkeit in einer Rangfolge festgelegt werden soll.
- b) Prüfung, ob die Finanzkraft der Kirchengemeinden in einem vertretbaren Verhältnis zu den von ihnen zz. wahrgenommenen Aufgaben steht. Insbesondere ist zu prüfen, ob eine Kirchengemeinde Aufgaben wahrnimmt, die zweckmäßiger von anderen Trägern übernommen werden sollten.

##### **2. Zuteilung der Finanzausgleichsmittel**

Die Finanzausgleichsmittel können von einzelnen Kirchengemeinden nach dem anerkannten Bedarf oder nach einem besonderen Schlüssel zugeteilt werden. Bei der Festsetzung des Schlüssels kann z. B. die Zahl der Gemeindeglieder, die Zahl der Pfarrstellen, die Zahl der Predigtstätten, der Feuerkassenwert der Gebäude, der cbm-umbaute Raum, die betriebswirtschaftlichen Einrichtungen, die sich nicht selbst tragen, berücksichtigt werden.

Für Bauvorhaben können Rückstellungen gebildet werden. Soweit die Rückstellungen nicht für die vorgesehenen Bauvorhaben verwendet werden, sind sie wieder den allgemeinen Finanzausgleichsmitteln zuzuführen.

### 3. **Verbindung des Finanzausgleichs mit der Kirchensteuerverteilung**

Soweit alle Kirchengemeinden in einem Kirchenkreis zustimmen, kann vom Kreissynodalvorstand neben den Finanzausgleichsmitteln auch die Kirchensteuer nach dem anerkannten Bedarf oder einem besonderen Schlüssel zugewiesen werden.

## **V. Ausschuss für die Beratung von Finanzausgleichsangelegenheiten**

Zur Unterstützung des Kreissynodalvorstandes wird die Bildung eines Ausschusses für die Beratung von Finanzausgleichsangelegenheiten empfohlen.

### 1. **Zusammensetzung des Ausschusses**

Jede zum Kirchenkreis gehörende Kirchengemeinde entsendet in den Ausschuss einen Vertreter.

Mehrere Kirchengemeinden können sich durch einen gemeinsamen Beauftragten vertreten lassen.

Der Kreissynodalvorstand entsendet einen oder mehrere Angehörige des Kreissynodalvorstandes in diesen Ausschuss. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

### 2. **Aufgaben des Ausschusses**

Der Ausschuss hat insbesondere die Aufgabe, Vorschläge für die Errechnung des Finanzausgleichsbedarfs, die Aufstellung eines Bedarfsschlüssels und die Zuteilung der Finanzausgleichsmittel zu machen.

## **VI. Schlussvorschrift**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft und gelten erstmalig für das Rechnungsjahr 1974. Die Finanzausgleichsrichtlinien von 1959 und die Richtlinien für den übersynodalen Finanzausgleich vom 7. September 1972 (KABl. S. 175), die in diese Richtlinien eingearbeitet sind, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1974 aufgehoben.